

Geschäftsbericht

2022

Vorstand & Geschäftsleitung

Vorstand



Roland Köppel

✉ roland.koeppel@vrkt.de

📞 09321 915-110



Thomas Hemrich

✉ thomas.hemrich@vrkt.de

📞 09321 915-112



Alexander Schuster

✉ alexander.schuster@vrkt.de

📞 09321 915-113

Generalbevollmächtigte



Anika Friedrich

✉ anika.friedrich@vrkt.de

📞 09321 915-117



Selina Gruß

✉ selina.gruss@vrkt.de

📞 09321 915-142

Inhaltsverzeichnis

Konjunkturanalyse für Mainfranken	2
Mitgliederförderbericht	4
VideoService mobil	6
Änderungsvorschläge für unsere Satzung	8
Bericht des Vorstandes	24
Bericht des Aufsichtsrates	26
Veränderungen in der Geschäftsleitung	27
Jahresabschluss 2022 (Kurzfassung)	28
Lagebericht	31

Silberstreifen am Horizont

IHK-Konjunkturanalyse für Mainfranken, Jahresbeginn 2023

Die mainfränkische Wirtschaft atmet auf und löst sich langsam aus der von den hohen Energiepreisen ausgelösten Schockstarre. Die befürchteten Versorgungsengpässe bei Strom und Gas konnten dank intensiver Sparanstrengungen sowie der milden Witterung vermieden werden, zudem erhielt die Wirtschaft durch die Strom- und Gaspreisbremse eine gewisse Planungssicherheit.

Der IHK-Konjunkturklimaindikator, der die Beurteilungen der aktuellen und zukünftigen Geschäftslage in einem Wert zusammenfasst, steigt im Vergleich zur Vorbefragung um 25 Zähler deutlich auf nun 110 Punkte.

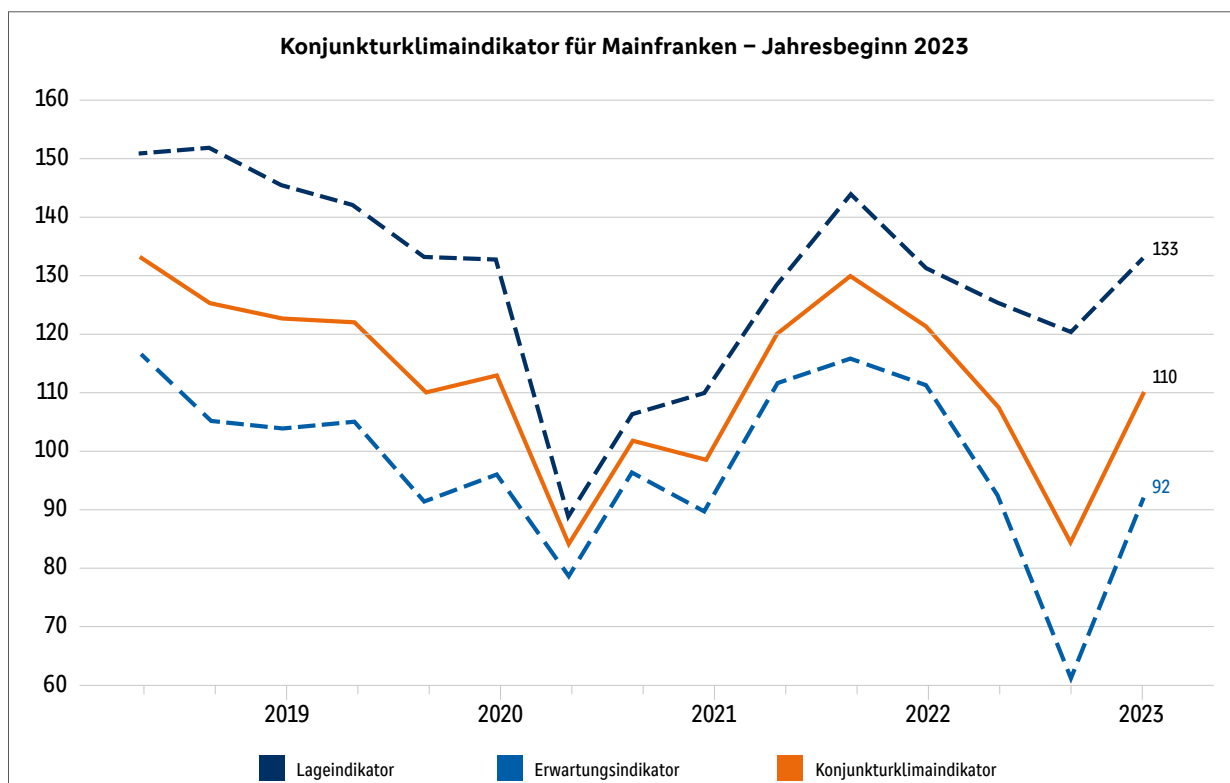
Ein Blick ins Detail: Die Geschäftslage beurteilen 43 % der Unternehmen als gut, zehn % äußern sich negativ. Der Saldo klettert gegenüber der Vorbefragung um 13 Zähler nach oben und erreicht mit 33 Punkten etwa das Niveau zu Jahresbeginn 2022.

Die Unternehmen berichten von einer höheren Nachfrage aus dem Inland, wohingegen die exportorientierte Industrie lediglich stabile Orders aus dem Ausland ausweist. Zuwächse konnten in den Märkten der Eurozone,

Nordamerikas und des asiatisch-pazifischen Raumes verzeichnet werden, das Chinageschäft hat hingegen deutlich nachgelassen.

Die insgesamt positiven Lageurteile der mainfränkischen Wirtschaft dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele Betriebe – insbesondere die energieintensive Industrie – nach wie vor unter den im internationalen Vergleich hohen Energiepreisen leiden. Für 70 % der Unternehmen gelten die Energie- und Rohstoffpreise als großes Geschäftsrisiko, genau wie der Fachkräftemangel, der mittelweile in allen Branchen einen limitierenden Faktor darstellt.

Der Ausblick auf die Geschäfte im Jahr 2023 fällt branchenübergreifend weniger trüb aus als im Herbst, ist aber keinesfalls frei von Risiken. Rund jeder fünfte Betrieb (19 %) rechnet mit einem Anziehen der Geschäftstätigkeit, während etwa jeder Vierte (27 %) Einbußen erwartet. Der Saldo erreicht mit minus acht Punkten im Vergleich zur Vorbefragung ein deutlich besseres Niveau (Herbst 2022: -39 Punkte), bleibt aber im negativen Bereich.



Konjunkturanalyse

Nennenswerte Wachstumsimpulse werden weder aus dem In- noch Ausland erwartet, vielmehr planen die mainfränkischen Unternehmen mit einer stabilen Nachfrage. Die Investitionsabsichten hellen sich auf, bleiben mit einem Saldo von zehn Punkten aber auf niedrigem Niveau. Wesentliches Investitionsmotiv ist neben der Ersatzbeschaffung der Umweltschutz. Ebenfalls stabil bleibt die Einstellungsbereitschaft der Unternehmen.

Fazit:

Entspannung, aber noch lange keine Entwarnung. Hohe Inflationsraten, sinkende Realeinkommen und eine sich abkühlende Weltkonjunktur dürften die mainfränkische Wirtschaft im Jahr 2023 ausbremsen. Darüber hinaus belasten die nach wie vor hohen Energiepreise sowie der sich zuspitzende Fachkräftemangel die Unternehmen zusätzlich.

Konjunkturrisiken aus Sicht der Unternehmen

	Herbst 2022	Jahresbeginn 2023	
Inlandsnachfrage	57	57	→
Auslandsnachfrage	19	10	↘
Finanzierung	14	15	→
Arbeitskosten	46	52	↗
Fachkräftemangel	63	70	↗
Wechselkurse	5	2	↘
Energie- und Rohstoffpreise	80	70	↘
Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen	52	41	↘
Quelle: IHK-Konjunkturanalyse, Jahresbeginn 2023. Angaben in %, Mehrfachnennungen möglich.			

4 Mitgliederförderbericht

Das Jahr 2022 war geprägt von weltbewegenden Ereignissen und Entwicklungen. Auch unsere Bank musste sich vielen Herausforderungen und Veränderungen stellen. Diese konnten und können wir nur gemeinsam mit unseren Mitgliedern bewältigen.

Gemäß dem Leitspruch aller Volks- und Raiffeisenbanken „Morgen kann kommen“ haben wir uns für unsere Mitglieder zukunftsorientiert aufgestellt. Unsere Kapazitäten im Bereich digitale Dienstleistungen konnten wir erweitern. Nun sind wir für unsere Mitglieder über den VideoService erreichbar. Unsere eigene „App VideoService mobil“ gestaltet das Nutzererlebnis einfach und unkompliziert. Mitglieder profitieren von der Ortsunabhängigkeit und können ihre Bankgeschäfte von zuhause oder unterwegs erledigen. Auch Vertragsunterlagen können sofort digital erstellt und unterschrieben werden.

Unser OnlineBanking wurde komplett überarbeitet und sukzessive um neue Funktionen erweitert. Mitglieder haben nun beispielsweise die Möglichkeit, eine Kreditkarte online zu bestellen.

Nach zweijähriger Zwangspause aufgrund der Coronapandemie konnten wir im vergangenen Jahr endlich wieder zahlreiche Mitglieder bei unseren Mitgliederveranstaltungen persönlich begrüßen. So kamen bei unserem traditionellen BonusLauf rund 4.000 Läuferinnen und Läufer zusammen.

Finanzielle Mitgliederförderung

Dividende

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vertreterversammlung erhalten unsere Mitglieder für das Jahr 2022 wieder 5 % Dividende auf ihren ersten voll eingezahlten Geschäftsanteil.

Beteiligungsfonds

Mit der Einführung des Mitgliedsbeitrags entschieden wir uns 2021 dafür, das Guthaben des Beteiligungsfonds an unsere Mitglieder auszuschütten. Die Auszahlungen wurden auch im vergangenen Geschäftsjahr fortgeführt. Je nach Dauer der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied bis zu 65 Euro.

Sparkonten

Als erste Regionalbank im Umkreis führten wir zum 1. Juli 2022 Sparzinsen i. H. v. 0,5 % p. a. ein. Diese erhöhten wir am 1. Januar 2023 auf 1,0 % p. a. Zusätzlich können Mitglieder im Jahr 2023 von 0,25 % p. a. Treuezins profitieren.

Den Treuezins zahlen wir, wenn das durchschnittliche Guthaben auf unserem neuen Mehrzins-Sparen im Jahr 2023 mindestens so hoch ist wie der Guthabenstand am 31. Dezember 2022. Ein Wechsel vom ZinsSurfer-Sparbuch auf das Mehrzins-Sparen ist jederzeit möglich.

Mitgliederveranstaltungen

12. Juli 2022

Wir alle werden mit den Themen „Energieabhängigkeit“ und „Klimawandel“ konfrontiert. Vor diesem Hintergrund hatten wir unsere Mitglieder zum Info-Abend **„Mein Haus ist meine beste Aktie“** ins Cineworld im Mainfrankenpark Dettelbach eingeladen. Gastredner Ronald Meyer, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbandes Gebäudemodernisierung und Gründer der Modernisierungsoffensive Deutschland, klärte umfassend auf.

Unsere Gäste erfuhren unter anderem, wie man in nur 55 Tagen aus einem Altbau ein modernes, behagliches Zuhause macht, mit dem langfristig sogar wirtschaftliche Gewinne erzielt werden können. Mit Quiz-Einlagen à la „Wer wird Millionär“ bezog Meyer das Publikum immer wieder ein. Dabei erfuhren die Gäste z. B., dass es in Deutschland über 5.000 Förderprogramme fürs Bauen und Modernisieren gibt.

Im Anschluss an den Vortrag standen Meyer und unsere Finanzierungsspezialisten den Gästen für Fragen zum Thema „Gebäudesanierung“ zur Verfügung. Mit einem Gutschein für einen Gebäude-Schnellcheck konnten die Gäste außerdem ihr persönliches Einsparpotential ermitteln lassen.



Ronald Meyer

Mitgliederförderung

Oktober 2022

Im Jahr 2021 luden wir unsere Mitglieder erstmals zur Veranstaltungsreihe „**Gut versorgt im Pflegefall**“ ein. Aufgrund zahlreicher positiver Resonanzen setzten wir die Reihe im Herbst 2022 fort. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten einen Überblick über aktuelle Entwicklungen im Bereich Pflege. Außerdem gab es praktische Tipps von einer Mitarbeiterin unserer Bank, die selbst Erfahrung als pflegende Angehörige gesammelt hat. Zusätzlich stellten wir mögliche Absicherungslösungen unseres Partners Allianz vor. Wie im Vorjahr war die Teilnehmerzahl auf jeweils 15 Personen begrenzt. So ergaben sich zahlreiche persönliche Gespräche mit unseren Mitgliedern.

Im Jahr 2023 erweitern wir die Veranstaltung unter dem Titel „Das Leben planen“ um die Themen Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Es wird vier Veranstaltungstermine geben.

BonusLauf

Zum ersten Mal nach der Coronapandemie fand unser BonusLauf in seiner 15. Ausgabe als großes gemeinschaftliches Sportereignis statt.

Am 28. Mai 2022 absolvierten 3.893 Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Laufstrecke von 5 Kilometern. Unter dem Motto „Dabei sein ist alles“ konnten wieder alle Einrichtungen von klein bis groß an der größten Sportveranstaltung in Kitzingen teilnehmen. Für jeden gemeldeten Läufer und jede Läuferin erhielten die Vereine aus dem Geschäftsgebiet eine Laufprämie von 10,- Euro. Der Höchstbetrag je Einrichtung betrug wie immer 500,- Euro. Inklusive Sonderprämien schütteten wir 41.370 Euro an 113 Vereine und Organisationen aus.

Der 16. BonusLauf findet am 3. Juni 2023 statt.



2022 fand der BonusLauf endlich wieder als großes gemeinschaftliches Ereignis statt.

Malwettbewerb „jugend creativ“

„Was ist schön?“ war das Thema des 52. internationalen Jugendwettbewerbs „jugend creativ“. Kinder und Jugendliche waren aufgerufen, sich kreativ mit dem eigenen ästhetischen Empfinden zu beschäftigen und eigene Sichtweisen zu entwickeln. Gleichzeitig galt es, den Schönheitskult kritisch zu hinterfragen. Der Wettbewerb fand in Deutschland, Frankreich, Italien (Südtirol), Luxemburg, Österreich und der Schweiz statt. In und um Kitzingen beteiligten sich 11 Schulen mit 13 Klassen am Wettbewerb. Im Juli 2022 fand in unserer Bank die Preisübergabe für die Siegerinnen und Sieger auf Landkreisebene statt. Die Preise übergab Vorstand Alexander Schuster an die jungen Künstlerinnen und Künstler.



Die kreativen Siegerinnen und Sieger und Alexander Schuster (links) | © Foto: Matthias Held.

E-Mobilität für den guten Zweck

Im Dezember 2022 überreichten wir der Lebenshilfe Kitzingen e.V. ihr mittlerweile drittes VRmobil. Das Besondere: Mit einem VR e-Up erhält die Frühförderstelle als erste Organisation ein Elektroauto. Eingesetzt wird das VRmobil, um rund 300 Kindern und deren Familien im Landkreis zu unterstützen. In den vergangenen Jahren haben wir insgesamt acht VRmobile gespendet. Das Projekt VRmobil ist eine gemeinsame Aktion der Genossenschaftlichen FinanzGruppe. Spendengelder aus dem Gewinnsparen ermöglichen Hilfsdiensten, Sozialstationen und anderen Einrichtungen die Anschaffung von Fahrzeugen für den täglichen Einsatz.



Von Links nach rechts: Manfred Markert und Christine Geschwandtner, Alexander Schuster und Hanna Weissenseel von der VR Bank Kitzingen eG | © Foto: Hartmut Heß.

VideoService mobil

Nutzen Sie unseren VideoService mit der kostenlosen App noch einfacher

Seit Oktober 2021 können Mitglieder unseren VideoService über Ihren Computer, Ihr Smartphone oder Ihr Tablet nutzen. Das Besondere beim Videoservice: Verträge und Unterlagen können im Gespräch digital übermittelt und unterschrieben werden. Umständliche Briefe und die damit verbundenen Wartezeiten entfallen.

Die Vorteile des Videoservice im Überblick:

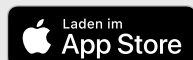
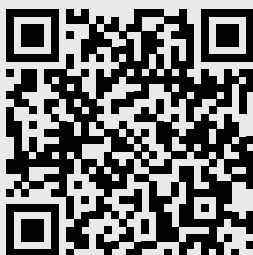
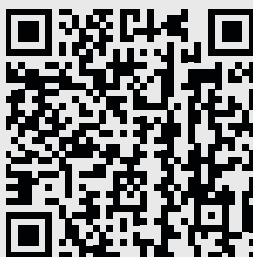
- Service dort, wo Sie ihn brauchen – unabhängig von unseren Geschäftsräumen
- Identifizierung per Videoübertragung
- Erstellung unterschriftsreifer Vertragsunterlagen
- Sofortige Hilfe bei vielen Fragen

Videoservice mobil

Zusätzlich stellen wir Mitgliedern kostenlos die App „VideoService mobil“ zur Verfügung. Die App ist für Android und iOS erhältlich. Mit ihr funktioniert die Verbindung zum Videoservice besonders schnell und einfach. Direkt nach dem Öffnen der App sehen Sie, wer aus unserem Service-Team gerade erreichbar ist und können sich direkt mit ihr oder ihm verbinden.

Download

Scannen Sie mit Ihrem Smartphone einfach den passenden QR-Code ein. Dann können Sie unseren VideoService gleich nutzen.



So einfach funktioniert es

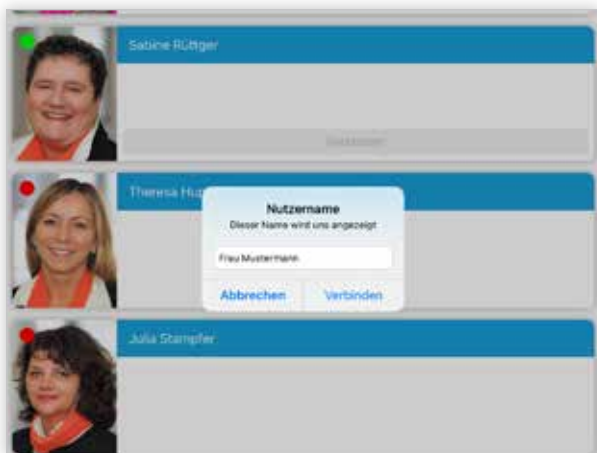
- App „VideoService mobil“ öffnen
- freie Mitarbeiterin oder freien Mitarbeiter auswählen
- auf „Verbinden“ tippen – fertig



- Anliegen klären
- Verträge sichten



Mit wem sprechen wir?



Wir begrüßen Sie herzlich :-)



Technikcheck:

- Sehen und hören Sie uns?
- Sind Ihre Kamera und Ihr Mikrofon an?



LiveSignatur:

- Direkt unterschreiben
- QR-Code oder E-Mail



Für Ihre Unterlagen

- Gesprächsprotokoll per E-Mail



Geschafft:
Wir schicken Ihnen
Ihre Unterlagen.

Änderungsvorschläge für unsere Satzung

Für die Vertreterversammlung am 16. Mai 2023 schlagen Aufsichtsrat und Vorstand der Vertreterversammlung folgende Satzungsänderungen vor.

In der anstehenden Vertreterversammlung stellen wir Satzungsänderungen zur Abstimmung. Hintergrund sind Anpassungen der Mustersatzung der genossenschaftlichen Verbände GVB und BVR. Die Verbände empfehlen ihren Genossenschaften, die Mustersatzungen bis auf individuelle Gegebenheiten zu übernehmen. So besteht für die Genossenschaft und damit auch für ihre Mitglieder Rechtssicherheit. Des Weiteren schlagen wir vor, § 39b zum Beteiligungsfonds und § 2 Abs. 2a zur Mitgliedereinlage aus der Satzung zu entnehmen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- 1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- 2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere
 - a) ~~die Annahme von genossenschaftlichen Spar- und sonstigen Einlagen zur direkten Refinanzierung gewerblicher Kredite zur Förderung von Mitgliedern als Unternehmer sowie von Krediten und Beteiligungen zur Förderung von anderen genossenschaftlichen Unternehmen;~~
 - b) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen;
 - c) die Gewährung von Krediten aller Art;
 - d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
 - e) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
 - f) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
 - g) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
 - h) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
 - i) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen;
 - j) Investitionen in regenerative Energien zum Zwecke der Vermögensanlage;
 - k) Investitionen in Immobilien zum Zwecke der Vermögensanlage.
- 3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- 4) Der Geschäftsbetrieb ist auf die Mitglieder beschränkt.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- 1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- 2) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften, insbesondere
 - a) die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Einlagen;
 - b) die Gewährung von Krediten aller Art;
 - c) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung von Treuhandgeschäften;
 - d) die Durchführung des Zahlungsverkehrs;
 - e) die Durchführung des Auslandsgeschäfts einschließlich des An- und Verkaufs von Devisen und Sorten;
 - f) die Vermögensberatung, Vermögensvermittlung und Vermögensverwaltung;
 - g) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten;
 - h) die Vermittlung oder der Verkauf von Bausparverträgen, Versicherungen und Reisen;
 - i) Investitionen in regenerative Energien zum Zwecke der Vermögensanlage;
 - j) Investitionen in Immobilien zum Zwecke der Vermögensanlage.
- 3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- 4) Der Geschäftsbetrieb ist auf die Mitglieder beschränkt.

§ 10 Auseinandersetzung

- 1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft, ~~vorbehaltlich der Einrichtung eines Beteiligungsfonds~~. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
- 3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gem. § 28 Abs 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gem. § 28 Abs. 2 einzureichen;
- e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;
- f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;

§ 10 Auseinandersetzung

- 1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds als Pfand.
- 3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- b) als Vertreter in der Vertreterversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung gem. § 28 Abs 4 einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung gem. § 28 Abs. 2 einzureichen;
- e) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;
- f) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- g) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- h) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen;

- i) die Mitgliederliste einzusehen;
- j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder Email-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- k) ~~Einlagen gemäß § 2 Abs. 2) a) der Satzung in Höhe von mindestens 2.000 € oder einem mehrfachen dieses Betrages bis zur Höchstgrenze nach § 23 Abs. 1) c) zu leisten.~~

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - c) die für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
 - e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;
 - f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
 - g) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen ~~und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen~~;
 - h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresab-

- i) die Mitgliederliste einzusehen;
- j) die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder Email-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter einzusehen und auf sein Verlangen eine Abschrift der Liste zur Verfügung gestellt zu bekommen.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Kreditgenossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - c) die für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient;
 - e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten;
 - f) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie für das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
 - g) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
 - h) innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und – ggf. nach Prüfung gemäß § 340 k HGB – sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresab-

Satzungsänderungen

schlusses vorzulegen;

- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- j) über begründete Ausnahmen zur Beitragspflicht gemäß §12 Abs. e) nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu entscheiden und über die beschlossenen Ausnahmen dem Aufsichtsrat jährlich zu berichten. Unter solche begründeten Ausnahmen fallen
 - j)a) Vereine und Institutionen, die einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgen
 - j)b) Nachlassabwicklung
 - j)c) Mitarbeiter
 - j)d) Einzelvereinbarungen

§ 19 Willensbildung

- 1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege ~~schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien~~ zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- 4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kindern, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

schlusses vorzulegen;

- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- j) über begründete Ausnahmen zur Beitragspflicht gemäß §12 Abs. e) nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu entscheiden und über die beschlossenen Ausnahmen dem Aufsichtsrat jährlich zu berichten. Unter solche begründeten Ausnahmen fallen
 - j)a) Vereine und Institutionen, die einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verfolgen
 - j)b) Nachlassabwicklung
 - j)c) Mitarbeiter
 - j)d) Einzelvereinbarungen

§ 19 Willensbildung

- 1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) **Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).** Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung **schriftlich oder** im Wege **elektronischer Kommunikation** zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- 4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kindern, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – bei Beschlussfassung über Organkredite jedoch nicht weniger als drei – anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- 3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- 4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- 5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- 6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossen-

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – bei Beschlussfassung über Organkredite jedoch nicht weniger als drei – anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- 3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- 4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- 5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- 6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Kreditgenossen-

Satzungsänderungen

schaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- 7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. **k**. Darüber hinaus gehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.
- 8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vollzogen.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- 1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;
 - b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchst. m zuständig ist;
 - c) ~~Die Festlegung einer Höchstgrenze für die Genossenschaft insgesamt und je Mitglied der Genossenschaft in Bezug auf die Annahme von genossenschaftlichen Einlagen nach § 2 Abs. 2) a) dieser Satzung;~~
 - d) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;
 - e) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000 € sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;
 - f) den Beitritt zu Verbänden;
 - g) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, ~~die Durchführung der Vertreterver-~~

schaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- 7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. **j**. Darüber hinaus gehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.
- 8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 9) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, vollzogen.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- 1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
 - a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen sowie deren Veräußerung;
 - b) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Buchst. m zuständig ist;
 - c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;
 - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 50.000 € sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH;
 - e) den Beitritt zu Verbänden;
 - f) ~~die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im ge-~~

Sammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 4); die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c);

- h) die Verwendung der Ergebnisrücklagen gemäß § 39;
 - i) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen;
 - j) die Erteilung von Prokura
 - k) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7;
 - l) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
 - m) die Einführung und Änderung von Rabatt-, genossenschaftlichen Rückvergütungs-/ Bonussystemen für die Mitglieder der Genossenschaft;
 - n) die Mindest- oder Staffelnbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen im Verhältnis zur Inanspruchnahme des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft
- 2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- 3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- 4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- 5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- 6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder beide verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

streckten Verfahren (§ 36a Abs. 3), die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c Abs. 2);

- g) die Verwendung der Ergebnisrücklagen gemäß § 39;
 - h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Zweigstellen;
 - i) die Erteilung von Prokura
 - j) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 22 Abs. 7;
 - k) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
 - l) die Einführung und Änderung von Rabatt-, genossenschaftlichen Rückvergütungs-/ Bonussystemen für die Mitglieder der Genossenschaft;
 - m) die Mindest- oder Staffelnbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen im Verhältnis zur Inanspruchnahme des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft
- 2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- 3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- 4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats mitwirken.
- 5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- 6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- 1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder beide verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

Satzungsänderungen

- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.
- 3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege **schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien** zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- 4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- 6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- 7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 27 Frist und Tagungsort

- 1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können

- 2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los; § 33 gilt sinngemäß.
- 3) **Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).** Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung **schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation** zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- 4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter der Sitzungsleiter, zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- 6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- 7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 27 Frist und Tagungsort

- 1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können

nach Bedarf einberufen werden.

- 3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. g einen anderen Tagungsort ~~oder deren ausschließlich schriftliche~~ und/oder ~~elektronische Durchführung~~ festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- 1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- 2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
- 3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) und dem Tage der Vertreterversammlung liegen müssen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. ~~Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.~~ Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.
- 4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. Genossenschaftsmitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.

nach Bedarf einberufen werden.

- 3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchst. f einen anderen Tagungsort und/oder **eine andere Form der Versammlung (§ 36a)** festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- 1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
- 2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.
- 3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) und dem Tage der Vertreterversammlung liegen müssen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung, **die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall der § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation** bekannt zu machen. **§ 36c Absatz 2 bleibt unberührt.** Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen.
- 4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Vertreter bzw. Genossenschaftsmitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden, können an dieser Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht hinsichtlich dieser Gegenstände wird von einem von den teilnehmenden Mitgliedern zu bestimmenden Mitglied ausgeübt.

Satzungsänderungen

- 5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens drei Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Vertreterversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.
- 6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- 7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 7 sowie Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht vom Aufsichtsrat bestellt werden;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie außerordentliche Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- j) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- l) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- m) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs
- n) Auflösung der Genossenschaft;
- o) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- p) Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss
- q) ~~Einführung oder Erweiterung der Beteiligung aus-~~

- 5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens drei Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Vertreterversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.
- 6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- 7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung einer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 7 sowie Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit sie nicht vom Aufsichtsrat bestellt werden;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie außerordentliche Kündigung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- j) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
- l) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- m) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs
- n) Auflösung der Genossenschaft;
- o) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- p) Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss

~~scheidender Mitglieder an dem Beteiligungsfonds:~~

- r) Zustimmung zur Beitragsordnung gemäß § 12 Buchstabe e).

§ 33 Abstimmung und Wahlen

- 1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- 2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- 3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- 4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- 1) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- 2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer

- q) Zustimmung zur Beitragsordnung gemäß § 12 Buchstabe e).

§ 33 Abstimmung und Wahlen

- 1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. [Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzversammlung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung in Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.](#)
- 2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- 3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- 4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 5) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- 1) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- 2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, [Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren \(§ 36a Abs. 3\) zusätzlich die Form der Erörterungsphase](#), Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versamm-

Satzungsänderungen

rer und mindestens einem **anwesendem** Vorstandsmitglied, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

- 3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.
- 4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- 5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall ~~der §§ 36a, 36b~~ der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- 1) Die Vertreterversammlung kann **auch** ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle **Vertreterversammlung**). In diesem Fall ~~sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören~~ insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann ~~und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.~~
- 2) Die Teilnahme an der **virtuellen** Vertreterversammlung kann ~~dergestalt~~ erfolgen, ~~dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.~~
- 3) Die Teilnahme an der **virtuellen** Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die **Zwei-**

lungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. **Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.** Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem **anwesenden** Vorstandsmitglied, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

- 3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.
- 4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- 5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall **des** § 36a der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 36a Virtuelle Versammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren

- 1) Die Vertreterversammlung kann ohne physische Präsenz der Vertreter **an einem Ort** abgehalten werden (virtuelle **Versammlung**). In diesem Fall **muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Vertreter ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind** insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, **mitzuteilen.**
- 2) Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann **auch** wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Vertretern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Vertreter, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- 3) Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die **Versammlung aufgespal-**

Wege Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

- 4) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung); wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 36c Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 39b Beteiligungsfonds

- 1) Es wird ein Fonds gebildet, an dem die Mitglieder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beteiligt sind.
- 2) Der Beteiligungsfonds wird aus dem im jeweiligen Geschäftsjahr erwirtschafteten, gegebenenfalls um einen Verlustvortrag verminderten Jahresüberschuss gebildet. Die jährlichen Zuweisungen dürfen bis zu 20% hiervon betragen.
- 3) Einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an diesem Beteiligungsfonds haben ausgeschiedene Mitglieder, mit denen eine Auseinandersetzung stattfindet, unter

ten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Vertreter ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 36c Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton

- 1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn
 - a) der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt,
 - b) dies mindestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und
 - c) das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.
- 2) Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Beteiligungsfonds muss mindestens fünf Jahre bestehen;
- b) Der Ausgeschiedene muss mindestens fünf Jahre Mitglied der Genossenschaft gewesen sein und den ersten Geschäftsanteil voll einbezahlt haben. Geht im Falle des Todes des Erblassers die Mitgliedschaft auf den Erben über, so wird die Dauer der Mitgliedschaft des Erblassers angerechnet. Entsprechendes gilt im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens.
- 4) Außerdem haben Mitglieder einen Anspruch auf die Auszahlung aus dem Beteiligungsfonds, wenn sie den Zahlungsbetrag aus dem Beteiligungsfonds mindestens in gleicher Höhe in Geschäftsguthaben investieren. Dieser Anspruch ist bis zum 31.12.2023 geltend zu machen. Andernfalls verbleibt der Anteil bis zum Ausscheiden des Mitglieds aus der Genossenschaft im Beteiligungsfonds.
- 5) Der Anspruch bemisst sich nach dem Anteil am Zuwachs des Fonds, der während der Mitgliedschaft entstanden ist.
- 6) Dieser Anteil wird nach folgenden Richtlinien errechnet:
 - a) Für jedes Geschäftsjahr werden die Anteile am Beteiligungsfonds aus der gemäß Abs. 2 vorzunehmenden Zuweisung rechnerisch ermittelt;
 - b) Die Berechnung des Anteils je Mitglied erfolgt anhand des ersten voll einbezahlten und ungekündigten Geschäftsanteils, weitere Geschäftsanteile werden nicht berücksichtigt;
- 7) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile hat nicht die Auszahlung des entsprechenden Anteils am Beteiligungsfonds zur Folge.

§ 40 Nachschusspflicht

- 1) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme je Mitglied beträgt 300 €.
- 2) Ab dem 01. Januar 2022 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

- 1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38); anderen Ergebnissrücklagen (§ 39) **oder dem Beteiligungsfonds (§39b)** zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder verteilt werden. Bei der Verteilung werden nur die auf den ersten Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an berücksichtigt. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

- 1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) **oder** anderen Ergebnissrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder verteilt werden. Bei der Verteilung werden nur die auf den ersten Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen von dem auf die Einzahlung folgenden Tag an berücksichtigt. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der erste Geschäftsan-

zugeschrieben, bis der erste Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

- 2) Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.
- 3) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Absatz 1 mit mindestens 2 % verzinst. § 21a GenG ist zu beachten.

§ 46 Bekanntmachungen

- 1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht.
- 2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

teil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

- 2) Ein vom Vorschlag des Vorstands abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht möglich.
- 3) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Absatz 1 mit mindestens 2 % verzinst. § 21a GenG ist zu beachten.

§ 46 Bekanntmachungen

- 1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im [Unternehmensregister](#) veröffentlicht.
- 2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Bericht des Vorstandes

Bilanzzahlen im Geschäftsjahr 2022

Per 31.12.2022 betrug unsere Bilanzsumme 884,2 Mio. EUR. Sie blieb nahezu unverändert und liegt um 0,4 % unter dem Vorjahr (887,5 Mio. EUR).

Auf der Passivseite unserer Bilanz betrugen die Einlagen unserer Mitglieder zum Bilanzstichtag 565,1 Mio. EUR, 1,7 Mio. EUR mehr als Ende 2021. Entgegen unseren Annahmen erhöhten sich die Kundengelder etwas.

Die Geschäftsguthaben stiegen um 7,9 Mio. EUR auf 32,9 Mio. EUR. Unsere Erwartungen hinsichtlich des Zuwachses wurden übertroffen. Wir nutzen weiterhin die Refinanzierungsangebote der europäischen Zentralbank (EZB). Insgesamt refinanzierten wir zum Bilanzstichtag 220,4 Mio. EUR bei der EZB und anderen Banken, 13,5 Mio. EUR weniger als im Vorjahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich insgesamt verringert, indem kurzfristige Refinanzierungsmittel in Form von Termingeldern gegenüber Kreditinstituten zurückgezahlt wurden. Die Mittel aus fälligen bzw. vorzeitig zurückgezahlten Offenmarktgeschäften (GLRG III) wurden durch die Emission weiterer langfristiger Namensschuldverschreibungen wiederbeschafft.

Auf der Aktivseite bauten wir die bilanziellen Forderungen an Kunden um 3,5 Mio. EUR auf 470,8 Mio. EUR aus. Der Bestand an Wertpapieren liegt mit 276,5 Mio. EUR um 46,2 Mio. EUR unter dem Vorjahr.

Die Anlagen in Schuldverschreibungen und festverzinsliche Wertpapiere verminderten sich stark durch Fälligkeiten und Verkäufe. Außerdem haben sich die Wertpapieranlagen infolge von Abschreibungen reduziert. Teilweise wurden fällige Wertpapieranlagen bei Banken wieder angelegt.

Mit Beginn des Krieges in der Ukraine änderte sich auch die Zinspolitik grundlegend. Als Verbraucher spüren wir die gestiegenen Preise in vielen Bereichen deutlich. Nachdem die amerikanische Notenbank FED die Zinsen aufgrund der hohen Inflation anpasste, zog auch die europäische Zentralbank EZB nach.

Unter den geänderten Rahmenbedingungen können wir unseren Mitgliedern nach langer Zeit wieder Zinsen auf ihre Einlagen anbieten. Mit 0,5 % p.a. ab dem 1. Juli 2022 waren wir Vorreiter. Wir konnten die Zinsen ab dem 1. Januar 2023 auf 1 % p.a. erhöhen. Des Weiteren belohnen wir unsere Mitglieder mit einem Treuezins in Höhe von 0,25 % p.a. Dieser wird ausbezahlt, wenn das durch-

schnittliche Guthaben auf dem Mehrzins-Sparen im Jahr 2023 mindestens genauso hoch bleibt wie der Guthabenstand am 31.12.2022. Auch Mitglieder mit einem ZinsSparer-Sparbuch profitieren bei einem Wechsel zum Mehrzins-Sparen bis zum 31.12.2023 von dem Zins.

Die Kreditnehmer unter unseren Mitgliedern profitieren zu Jahresbeginn noch von den niedrigen Zinsen. Durch den Zinsanstieg im Frühjahr sank die Nachfrage nach langfristigen Baufinanzierungen enorm. Mit unserem Partner, der Bausparkasse Schwäbisch Hall, konnten wir unseren Mitgliedern trotzdem die noch niedrigen Zinsen der aktuellen Tarife sichern. Es besteht weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern DZ Hyp und der Münchener Hypothekenbank. Die Bestände betragen 36,6 Mio. EUR, 1,5 Mio. EUR über dem Vorjahr.

Die geplante Steigerung des Kundenkreditgeschäfts wurde aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus und der damit einhergehenden sinkenden Nachfrage nicht erreicht. Das hohe Zinsniveau und die weiterhin hohen Preise führen zu erheblichen Unsicherheiten im Baugewerbe.

Unsere Mitglieder investierten weiterhin in außerbilanzielle Anlagen. Wir verzeichneten im Wertpapier-, Investment- und Versicherungsbereich einen Gesamtbestand von 414,8 Mio. EUR.

106 Mio. EUR legten unsere Mitglieder bei unserem Partner Union Investment AG an. Bei unserem Versicherungspartner Allianz Lebensversicherungs-AG wurden rund 186 Mio. EUR angelegt. Für langfristig orientierte Mitglieder ergeben sich trotz Wertschwankungen nach wie vor Perspektiven.

Die geplante Steigerung der Erlöse im Dienstleistungsgeschäft wurde nicht erreicht. Die Planabweichung resultiert im Wesentlichen aus den niedrigeren Erlösen aus der Vermittlung von Versicherungen.

Mit unserem umfassenden Beratungsangebot unterstützen wir unsere Mitglieder auf der Suche nach bedarfsgerechten Anlagen. In diesem Zusammenhang haben wir unser digitales Beratungsangebot ausgebaut. Wir investierten in unseren VideoService und die dazugehörige App VideoService mobil. Wir sind überzeugt, dass dieses Angebot einen wertvollen Beitrag zur weiteren Digitalisierung bietet und wir unsere Mitglieder so auf ihrem Weg unterstützen können. Die Einführung unseres Beitragsmodells haben wir im Geschäftsjahr 2022 abgeschlossen.

Die Geschäftsentwicklung der VR Bank Kitzingen eG und

Bericht des Vorstandes

die wirtschaftliche Lage unseres Hauses beurteilen wir unter den aktuellen gesamtwirtschaftlichen Umständen als ausreichend:

Das Betriebsergebnis vor Bewertung ist leicht gestiegen und entwickelte sich erwartungsgemäß. Die dargestellten Sondereinflüsse aufgrund der abrupten Änderung der Zinspolitik hatten erhebliche Auswirkungen auf unser Bewertungsergebnis. Die diesbezügliche Entwicklung entsprach nicht unseren Erwartungen. Die Vermögenslage unserer Bank ist sehr gut, weil die Eigenmittelausstattung durch die Pflichtbeteiligung unserer Mitglieder im Berichtsjahr erheblich gesteigert werden konnte.

Die Finanzlage und Liquiditätsausstattung sind gut, da sie die aufsichtsrechtlichen und betrieblichen Erfordernisse jederzeit überschreiten.

Erträge, Aufwendungen und Ergebnisverwendung

Im Jahr 2022 erzielten wir ein Betriebsergebnis von 5,1 Mio. EUR. Das sind 0,2 Mio. EUR mehr als im Jahr 2021. Allerdings nach wie vor deutlich weniger als im langfristigen Mittel.

Die Erhöhung der Verwaltungsaufwendungen ist im Wesentlichen zurückzuführen auf gestiegene Sachkosten, welche auf Kostensteigerungen unserer Rechenzentrale, die Erhöhung der Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie hohe Energiepreise zurückzuführen sind. Auch hier werden die Auswirkungen der hohen Inflationsrate bemerkbar.

Im Bereich des neutralen Ergebnisses überschritten die Aufwendungen für Kreditrisiken die Erträge. Ein Minus von 396 TEUR schlägt hier zu Buche. Zudem war auch der Saldo von Zu- und Abschreibungen auf Wertpapiere mit 9,6 Mio. EUR negativ. Im Vorjahr lag dieser Betrag noch bei -238 TEUR. Hier machen sich die im vergangenen Jahr stark gestiegenen, langfristigen Zinsen bemerkbar.

Die abrupt steigenden Zinsen ließen die Kurse der Schuldverschreibungen und festverzinslichen Wertpapiere enorm sinken, was zu realisierten Kursverlusten und hohen Abschreibungen im Wertpapierbereich geführt hat, die zum Teil durch die Risikovorsorge aus früheren Jahren abgefangen wurden. Durch Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips im Anlagevermögen wurde ein Großteil der Abschreibungen vermieden.

Bei den sonstigen neutralen Erträgen und Aufwendungen verzeichneten wir einen positiven Saldo von 266 TEUR.

Die Zahl unserer Mitglieder belief sich zum Jahresende 2022 auf 21.498. Es traten insgesamt 317 neue Mitglieder unserer Genossenschaft bei. Im Gegenzug schieden 1.311 Personen aus der Genossenschaft aus. Insgesamt führt das zu einem Nettorückgang der Mitgliederzahl um 994.

Wie in den Vorjahren stellen wir fest, dass es im bestehenden Umfeld schwierig ist, mehr neue Mitglieder für die Genossenschaft zu gewinnen, als Jahr für Jahr durch Todesfälle ausscheiden. Die Altersstruktur unserer Mitglieder hat daran wesentlichen Anteil. Weiter haben in diesem Jahr Mitglieder unsere Genossenschaft verlassen, die nicht bereit waren, die Satzungsänderungen gemeinsam mit uns umzusetzen. Andererseits arbeiten die verbleibenden Mitglieder sehr intensiv mit uns zusammen. So erklärt sich unser bilanzielles und außerbilanzielles Wachstum.

Die stetige Stärkung des Eigenkapitals wird von der Bankenaufsicht durch strengere Eigenkapitalvorschriften eingefordert. Zuletzt wurde die Unterlegung von Immobilienkrediten mit Eigenkapital aufgrund der nach Ansicht der Bankenaufsicht gestiegenen Risiken neu auferlegt.

Der Bilanzgewinn beträgt 158 TEUR. Der Jahresüberschuss ist insgesamt gesunken. Vom Jahresüberschuss wurden 40 TEUR den Rücklagen zugeführt. Vom Bilanzgewinn werden 51 TEUR den Rücklagen zugewiesen.

Außerdem schlagen wir der Vertreterversammlung vor, 5% Dividende auf den ersten Geschäftsanteil auszusütten. Das entspricht einem Betrag von 106 TEUR. Eine Zuweisung zu unserem Beteiligungsfonds der Mitglieder werden wir nicht mehr vornehmen.

Danksagung

Die Einführung unseres neuen Beitragsmodells verlangte von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern höchste Einsatzbereitschaft und Flexibilität. Wir sprechen allen ein großes Dankeschön für ihr Engagement und ihre Leistung aus.

Unser Dank geht auch an alle Mitglieder und ihre Vertreterinnen und Vertreter für ihr Verständnis und ihre Treue.

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die Unterstützung im vergangenen Jahr bedanken wir uns auch bei unserem Betriebsrat und den Mitgliedern unseres Aufsichtsrats.

 Roland Köppel  Thomas Hemrich  Alexander Schuster

Bericht des Aufsichtsrates

„Zeitenwende“ lautete gemäß der Gesellschaft für deutsche Sprache das Wort des Jahres 2022. Die Bedeutung geht dabei weit über politische und militärische Aspekte hinaus. Die Märkte und insbesondere die Kapitalmärkte reagierten spontan auf die neue Realität des Krieges in der Ukraine, der in der Folge über seine unmittelbare Bedeutung hinaus auch als Sprengsatz für die lange anhaltende Konstellation niedriger bzw. sogar negativer Zinsen wirkte. Es folgte eine Zinssteigerung historischen Ausmaßes, die wegen ihrer Geschwindigkeit alle Kreditinstitute mit konventionellem Geschäftsmodell auf der Basis von Kundeneinlagen und -krediten vor erhebliche Herausforderungen stellte.

Unsere Kunden waren und sind von der Zeitenwende naturgemäß unterschiedlich betroffen: Was die Kreditnehmer nunmehr belastet, ist ein Grund zur Freude für die Kontensparer. Wir haben im Sinne unserer Mitglieder daher sehr früh die gerade erst (ohne Freude, aber aus damals gutem Grund) vorgenommene Negativverzinsung auf Zahlungsverkehrskonten rückgängig gemacht und auf Sparkonten „normale“, also positive, Zinsen bezahlt, die zudem durch einen Treuebonus um einen Viertelprozentpunkt erhöht werden. Beides – sowohl der mittlerweile erhöhte Sparzins als auch der Bonus – zeigt, dass wir Effekte aus Änderungen der Marktbedingungen gerne an die Gesamtheit der Mitglieder weitergeben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Wir sind „Ihre Bank“ und als solche stets bemüht, unseren Kunden und Eigentümern attraktive Angebote in allen finanziellen Bereichen zu bieten.

Der Aufsichtsrat befasste sich im vergangenen Geschäftsjahr ausführlich mit der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der VR Bank Kitzingen eG. Außerdem wurde der Aufsichtsrat regelmäßig über die Marktentwicklung und die damit verbundenen Auswirkungen informiert.

Im Weiteren wurden wir – wie stets – umfassend über die Planung und das Risikomanagement der Bank informiert. Über die Zukunftsplanungen und die strategische Weiterentwicklung wurde ausführlich diskutiert und der Aufsichtsrat hat seine Vorstellungen und Vorschläge eingebracht.

Über die operativen Aktivitäten und die Maßnahmen des Vorstandes waren wir laufend informiert. Wir haben den Vorstand in gemeinsamen Sitzungen bei der Leitung des Unternehmens beratend begleitet.

Der Vorstand berichtete dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen zeitnah schriftlich und mündlich in sie-

ben Sitzungen des Gesamtaufichtsrates über die Geschäftspolitik, die wirtschaftliche Situation sowie andere wichtige Angelegenheiten der Unternehmensführung.

Dazu zählten die Ertragslage, das Risikomanagement und alle weiteren Geschäftsvorgänge von zentraler Bedeutung. Der Aufsichtsrat war in alle Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit eingebunden. Darüber hinaus standen der Aufsichtsratsvorsitzende und dessen Stellvertreterin auch außerhalb der ordentlichen Sitzungen in engem Kontakt mit dem Vorstand. Geschäfte, zu denen die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich war, wurden ausführlich geprüft und mit dem Vorstand diskutiert.

Den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses hat der Aufsichtsrat geprüft, für in Ordnung befunden und befürwortet den Vorschlag des Vorstandes. Der Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses entspricht den Vorschriften unserer Satzung. Ebenso gilt dies für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht durch den Genossenschaftsverband Bayern e.V. Die Prüfungsergebnisse wurden in gemeinsamer Sitzung gemäß § 58 Genossenschaftsgesetz erörtert. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Vertreterversammlung, die im Anhang vorgeschlagene Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Mit der Vertreterversammlung in diesem Jahr endet satzungsgemäß das Aufsichtsratsamt von Herrn Ralf Schimmel und mir. Da unser langjähriger Aufsichtsrat Ralf Schimmel sich aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zur Wahl stellt und damit aus dem Gremium ausscheidet, schlägt der Aufsichtsrat der Vertreterversammlung vor, neben mir Herrn Roland Nagel für drei Jahre wiederzuwählen, dessen Mandat ansonsten im nächsten Jahr enden würde.

Wir bedanken uns beim Vorstand und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit in einem Jahr mit erneut vielen zusätzlichen Herausforderungen und den damit verbundenen zusätzlichen Belastungen.

Gemeinsam wollen wir an der erfolgreichen Zukunft unserer Kreditgenossenschaft, der VR Bank Kitzingen eG, weiterarbeiten.



Prof. Dr. Leonhard Knoll
Aufsichtsratsvorsitzender

Veränderungen in der Geschäftsleitung

Herr Thomas Hemrich verlässt zum 30. Juni 2023 auf eigenen Wunsch unsere Bank, um sich künftig neuen Herausforderungen zu stellen. Herr Roland Köppel tritt im Laufe des Jahres 2024 in die passive Phase der Alterszeit ein. Um eine geordnete und im Sinne unserer Genossenschaft liegende Nachfolge zu gewährleisten, ernannte der Aufsichtsrat zum 1. April 2022 Frau Anika Friedrich und Frau Selina Gruß zu Mitgliedern der erweiterten Unternehmensleitung.

Die designierten Mitglieder unseres Vorstands begannen ihre Laufbahn in unserer Bank beide mit einem dualen Studium, Anika Friedrich 2004 und Selina Gruß 2007. Ihre Ausbildung schlossen sie jeweils als Bachelor of Arts in Betriebswirtschaftslehre ab. Seit ihrer Ausbildung waren beide in leitenden Positionen in verschiedenen Unternehmensbereichen unserer Genossenschaft tätig. Frau Friedrich ist bis zu ihrer Ernennung als Vorstand als Bereichsleiterin für Beratung & Mitgliederservice verantwortlich, Frau Gruß als Bereichsleiterin der Marktfolge Aktiv.

Selina Gruß

„Als künftiges Mitglied des Vorstands befasse ich mich täglich mit rechtlichen Anforderungen, Risiken und Abläufen. Für die Zukunft ist es entscheidend, wie wir auf Veränderungen reagieren und wie schnell wir neue Rahmenbedingungen zulassen. Der Begriff „New Work“ umfasst verschiedene Ansätze, die Zusammenarbeit einzelner Mitarbeiter und Abteilungen neu zu denken bzw. zu definieren. Ich bin überzeugt, dass wir uns damit befassen müssen, um für unsere Mitarbeiter auch in Zukunft ein attraktiver Arbeitgeber zu sein. Denn nur wenn sich unsere Mitarbeiter täglich motiviert einbringen, werden unsere Mitglieder dauerhaft von uns überzeugt sein.“

Eine gute Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Abteilungen mit klaren Entscheidungsmechanismen, Handlungsspielräumen und flachen Hierarchien wird zum Wettbewerbsvorteil. Damit sind wir gewappnet, mit den verschiedenen externen Einflüssen überlegt wie auch zielgerichtet umzugehen und Potenziale daraus zu erkennen. Ich lege Wert auf durchdachte Prozesse sowie funktionierende Strukturen und freue mich darauf, die VR Bank Kitzingen eG künftig gemeinsam mit Anika Friedrich und Alexander Schuster zu gestalten.“

Anika Friedrich

„Ab 2024 werde ich in den Vorstand der VR Bank Kitzingen eG berufen. Ich verantworte dann die Bereiche Mitgliederservice, Risiko-Controlling / Finanzen und Inter-

ne Revision. Diese spannende Ressort-Konstellation wird mir immer wieder vor Augen führen, in welchem Spannungsfeld – Anforderungen unserer Mitglieder und Vorgaben der Bankenaufsicht – wir uns täglich als Bank bewegen.“

Im Mitgliederservice sind wir mit einem großen Team mit über 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern täglich für die Anliegen der Mitglieder rund um Konto, Karten & Zahlungsverkehr da. Hier ist es notwendig, stets neue technische Möglichkeiten wie unseren Videoservice zu analysieren, um für (neue) Mitglieder attraktiv zu sein bzw. zu bleiben. Gleichzeitig müssen wir immer die Kosten im Blick behalten und Einsparmöglichkeiten nutzen, ohne das Serviceangebot für die Mehrheit unserer Mitglieder einzuschränken.

Im Bereich Risiko-Controlling / Finanzen stehen wir vor der Herausforderung, die umfangreichen Vorgaben der Bankenaufsicht im Bereich Risikomessung & -steuerung sowie Meldewesen immer zeitnah umzusetzen. Das dafür nötige Fachwissen muss ständig weiterentwickelt werden, um Anforderungen von außen zu genügen. Wir haben ein hochmotiviertes Team, das sich allen Anforderungen immer wieder stellt und diese meistert.

Ich bin überzeugt, dass wir damit auch in der Zukunft sehr gut aufgestellt sind. Im Vorstand blicken Selina Gruß, Alexander Schuster und ich auf eine langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit zurück. Ich bin mir sicher, dass wir gemeinsam für unsere Mitglieder die besten Lösungen finden werden.“



Selina Gruß, Alexander Schuster und Anika Friedrich (v. links n. rechts).

Es handelt es sich nicht um den vollständigen Jahresabschluss. Dieser sowie der Lagebericht tragen den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Genossenschaftsverbandes Bayern e. V. Der vollständige Jahresabschluss und die übrigen offlegungspflichtigen Unterlagen werden beim Unternehmensregister nach Feststellung des Jahresabschlusses eingereicht. Den Offenlegungsbericht veröffentlichen wir auf unserer Internetseite.

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite	Geschäftsjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Barreserve					
a) Kassenbestand		5.095.223,48			14,487
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		—			592
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	—				(592)
c) Guthaben bei Postgiroämtern		—	5.095.223,48		—
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		—			—
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	—				(—)
b) Wechsel		—	—		—
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig		58.819.308,88			10,282
b) andere Forderungen		40.611.166,13	99.430.475,01		40,102
4. Forderungen an Kunden			470.755.524,03		467,273
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	203.675.423,54				(201,915)
Kommunalkredite	7.956.160,16				(8,121)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		—			—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—				(—)
ab) von anderen Emittenten		—	—		—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—				(—)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		23.554.351,06			27,730
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	23.200.350,38				(26,257)
bb) von anderen Emittenten		187.996.502,23	211.550.853,29		230,003
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	105.796.935,96				(122,573)
c) eigene Schuldverschreibungen			—	211.550.853,29	—
Nennbetrag	—				(—)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			64.988.758,81		65,000
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen		9.457.566,17			9,458
darunter: an Kreditinstituten	395.000,00				(395)
an Finanzdienstleistungsinstituten	—				(—)
an Wertpapierinstituten	83.300,00				(—)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		1.455.400,00	10.912.966,17		1,455
darunter: bei Kreditgenossenschaften	1.400.000,00				(1,400)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	—				(—)
bei Wertpapierinstituten	—				(—)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen					(—)
darunter: an Kreditinstituten	—				(—)
an Finanzdienstleistungsinstituten	—				(—)
9. Treuhandvermögen			385.056,66		435
darunter: Treuhandkredite	385.056,66				(435)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			—		—
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		—			—
b) Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		10.615,00			1
c) Geschäfts- oder Firmenwert		—			—
d) Geleistete Anzahlungen		—	10.615,00		—
12. Sachanlagen			13.515.844,39		13,537
13. Sonstige Vermögensgegenstände			5.353.388,10		4,464
14. Rechnungsabgrenzungsposten			2.190.289,83		2,298
Summe der Aktiva			884.188.994,77		887,478

Passivseite	Geschäftsjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			<u>129.159,40</u>		<u>129</u>
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			<u>220.244.832,79</u>	<u>220.373.992,19</u>	<u>233.775</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		<u>234.024.500,43</u>			<u>239.725</u>
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		<u>26.164.259,49</u>	<u>260.188.759,92</u>		<u>28.914</u>
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		<u>299.615.251,83</u>			<u>289.904</u>
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>5.306.992,29</u>	<u>304.922.244,12</u>	<u>565.111.004,04</u>	<u>4.825</u>
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			-		<u>43</u>
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten			-	-	-
darunter: Geldmarktpapiere	-				(-)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	-				(-)
4. Treuhandverbindlichkeiten				<u>385.056,66</u>	<u>435</u>
darunter: Treuhandkredite	<u>385.056,66</u>				<u>(435)</u>
5. Sonstige Verbindlichkeiten				<u>1.319.409,58</u>	<u>1.580</u>
6. Rechnungsabgrenzungsposten				<u>1.562.992,59</u>	<u>1.380</u>
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			<u>599.312,00</u>		<u>613</u>
b) Steuerrückstellungen			-		-
c) andere Rückstellungen			<u>4.031.439,57</u>	<u>4.630.751,57</u>	<u>3.354</u>
8.				-	-
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				-	-
10. Genussrechtskapital				-	-
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-				(-)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				<u>36.000.000,00</u>	<u>36.000</u>
darunter: Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	-				(-)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			<u>33.210.457,02</u>		<u>25.163</u>
b) Kapitalrücklage			<u>3.855.289,06</u>		<u>3.855</u>
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		<u>7.550.000,00</u>			<u>7.530</u>
cb) andere Ergebnisrücklagen		<u>9.226.606,12</u>			<u>8.815</u>
cc) Rücklagen § 73 (3) GenG		<u>805.770,00</u>	<u>17.582.376,12</u>		<u>935</u>
d) Bilanzgewinn			<u>157.665,94</u>	<u>54.805.788,14</u>	<u>503</u>
Summe der Passiva				<u>884.188.994,77</u>	<u>887.478</u>
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weiter-gegebenen abgerechneten Wechseln			-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen			<u>12.965.247,87</u>		<u>15.312</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten			-	<u>12.965.247,87</u>	-
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften			-		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen			-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen			<u>32.759.872,89</u>	<u>32.759.872,89</u>	<u>26.655</u>
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	-				(-)

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	Geschäftsjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Zinserträge aus					
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		<u>8.590.335,18</u>			<u>7.929</u>
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>2.728.720,39</u>	<u>11.319.055,57</u>		<u>3.057</u>
darunter: in a) und b) angefallene negative Zinsen	<u>16.794,56</u>				<u>(27)</u>
2. Zinsaufwendungen			<u>-1.794.835,12</u>	<u>9.524.220,45</u>	<u>-839</u>
darunter: aus Aufzinsung von Rückstellungen	<u>-219,00</u>				<u>(-2)</u>
darunter: erhaltene negative Zinsen	<u>719.286,68</u>				<u>(1.323)</u>
3. Laufende Erträge aus					
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			<u>797.249,87</u>		<u>1.311</u>
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			<u>443.261,48</u>		<u>254</u>
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			<u>-</u>	<u>1.240.511,35</u>	<u>-</u>
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				<u>-</u>	<u>-</u>
5. Provisionserträge			<u>4.347.288,19</u>		<u>3.696</u>
6. Provisionsaufwendungen			<u>-517.006,11</u>	<u>3.830.282,08</u>	<u>-633</u>
7. Nettoertrag des Handelsbestands				<u>-</u>	<u>-</u>
8. Sonstige betriebliche Erträge				<u>2.256.943,40</u>	<u>1.138</u>
darunter: aus der Abzinsung von Rückstellungen		<u>8.804,00</u>			<u>(-)</u>
9.				<u>-</u>	<u>-</u>
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand					
aa) Löhne und Gehälter		<u>-4.537.644,86</u>			<u>-4.361</u>
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>-1.201.561,69</u>	<u>-5.739.206,55</u>		<u>-1.184</u>
darunter: für Altersversorgung	<u>-268.470,42</u>				<u>(-316)</u>
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>-4.318.316,72</u>	<u>-10.057.523,27</u>	<u>-3.840</u>
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen				<u>-660.028,51</u>	<u>-600</u>
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen				<u>-796.807,29</u>	<u>-166</u>
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen		<u>-29.747,00</u>			<u>(-60)</u>
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>-5.135.566,04</u>		<u>-1.680</u>
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>-</u>	<u>-5.135.566,04</u>	<u>-</u>
15. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			<u>-208.296,46</u>		<u>-342</u>
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			<u>-</u>	<u>-208.296,46</u>	<u>-</u>
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme				<u>-</u>	<u>-</u>
18.				<u>-</u>	<u>-</u>
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit				<u>-6.264,29</u>	<u>3.740</u>
20. Außerordentliche Erträge			<u>-</u>		<u>-</u>
21. Außerordentliche Aufwendungen			<u>-</u>		<u>-</u>
22. Außerordentliches Ergebnis				<u>-</u>	<u>(-)</u>
23. Erstattete Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			<u>223.005,60</u>		<u>-1.558</u>
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			<u>-19.075,37</u>	<u>203.930,23</u>	<u>-19</u>
24a. Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken				<u>-</u>	<u>-1.500</u>
25. Jahresüberschuss				<u>197.665,94</u>	<u>663</u>
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				<u>-</u>	<u>-</u>
				<u>197.665,94</u>	<u>663</u>
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen					
a) aus der gesetzlichen Rücklage			<u>-</u>		<u>-</u>
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			<u>-</u>		<u>-</u>
				<u>197.665,94</u>	<u>663</u>
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen					
a) in die gesetzliche Rücklage			<u>-20.000,00</u>		<u>-80</u>
b) in andere Ergebnisrücklagen			<u>-20.000,00</u>	<u>-40.000,00</u>	<u>-80</u>
					<u>503</u>
29. Bilanzgewinn				<u>157.665,94</u>	

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

I. Grundlagen der Geschäftstätigkeit

Die VR Bank Kitzingen eG ist eine eingetragene Genossenschaft, die der amtlich anerkannten BVR Institutssicherung GmbH und der zusätzlichen freiwilligen Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen ist. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Wir betreiben grundsätzlich alle banküblichen Geschäfte sowie das Dienstleistungsgeschäft. Darin gründet auch die enge regionale Bindung an das Geschäftsgebiet der Stadt Kitzingen und wesentlichen Teilen des Landkreises mit 12 (SB-)Geschäftsstellen. Die Bank hat als zentrale Geschäftsfelder das Privat- und das Firmenkundengeschäft sowie als Ergänzung zum Kundengeschäft und zur Liquiditäts-, Ertrags- und Risikosteuerung das Eigengeschäft. Das Institut nutzt darüber hinaus das Leistungsangebot innerhalb der genossenschaftlichen Finanzgruppe. Organe sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung. Im Bankgeschäft haben wir derzeit 89 Beschäftigte.

II. Wirtschaftsbericht

1. Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der bayerischen Kreditgenossenschaften

Die deutsche Wirtschaft behauptete sich trotz widriger Umstände im Jahr 2022. Dennoch hinterließen die unsicheren Rahmenbedingungen deutliche Spuren. So blieb das Wirtschaftswachstum hinter ursprünglichen Prognosen zurück und die Teuerungsraten erreichten Spitzenniveaus um die 10 %. Robust zeigte sich hingegen der Arbeitsmarkt und auch die Industrie blickt auf ein, in Anbetracht der Umstände, solides Jahr zurück. Das globale Wachstum schwächte sich hingegen deutlich ab. Mit einem Plus von +1,9 % gegenüber dem Vorjahr ist das deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) 2022 trotz schwieriger Rahmenbedingungen leicht gewachsen. Damit liegt das Wachstum deutlich über dem Zehnjahresmittel von 1,0 %, gemessen von 2012 bis 2021. Deutlich vom Krieg in der Ukraine gezeichnet ist die deutsche Handelsbilanz. Der Exportüberschuss (Exporte abzüglich Importe) war mit 79,7 Mrd. Euro so niedrig wie seit dem Jahr 2000 nicht mehr. Gegenüber dem Jahr 2021 hat sich der Überschuss mehr als halbiert. Deutschland importierte 2022 Waren im Wert von rund 1.495 Mrd. Euro, das Exportvolumen belief sich auf 1.575 Mrd. Euro. Nach einem überaus soliden globalen Wirtschaftswachstum von mehr als 6 % im Jahr 2021, verlor diese Entwicklung 2022 deutlich an Dynamik. Nach aktuellen Schätzungen wird mit einem globalen Wachstum von rund 3,2 % im Jahr 2022 gerechnet. Während im europäischen Raum vornehmlich der russische Angriffskrieg für diese Eintrübung verantwortlich ist, wird dem Abflachen des chinesischen Wachstums ebenfalls eine zentrale Rolle beigemessen. Hier führten insbesondere die dortige Immobilienkrise und eine scharfe Null Covid Politik zu einem Erlahmen des Wachstums.

In einem herausfordernden Umfeld haben die 197 Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern ihr operatives Ergebnis im Jahr 2022 erneut steigern können. Die Genossenschaftsinstitute erzielten im Jahr 2022 ein Gesamtbetriebsergebnis in Höhe von rund 1,8 Mrd. Euro und übertrafen damit das Vorjahresergebnis um 15,7 %. Die Bilanzsumme der Institute stieg um 3,9 % auf jetzt 208,9 Mrd. Euro (plus 7,9 Mrd. Euro).

Bei der Kreditvergabe legten die Volks- und Raiffeisenbanken um 7,8 %, beziehungsweise knapp zehn Mrd. Euro auf einen Bestand von nun 136,8 Mrd. Euro zu. Kredite an Firmenkunden stiegen um 5,5 Mrd. Euro (plus 8,2 %) auf 72,8 Mrd. Euro. Kredite an Privatkunden machen 60,4 Mrd. Euro aus, ein Plus von 4,1 Mrd. Euro (plus 7,3 %). Das private Wohnbaukreditgeschäft entwickelte sich erneut stark mit einem Plus von 8,3 % auf 55 Mrd. Euro. Allerdings zeichnet sich für das laufende Jahr ein deutlicher Rückgang ab. Zudem diversifizieren die Banken ihr Kreditportfolio. Schon heute macht der Bereich IT und Datenverarbeitung die zweitstärkste Gruppe bei der Darlehensvergabe aus, mit einem Kreditbestand in Höhe von 7,6 Mrd. Euro, eine Steigerung um fast 10 % im Vergleich zum Vorjahr.

Die Einlagen wuchsen um 6,4 Mrd. Euro auf nun 157,9 Mrd. Euro – ein Plus um 4,2 %. Firmenkunden legten im vergangenen Jahr 44,4 Mrd. Euro bei bayerischen Volks- und Raiffeisenbanken an. Das entspricht einem Zuwachs um 6,6 %, beziehungsweise 2,7 Mrd. Euro. 102 Mrd. Euro entfielen auf Einlagen von Privatkunden – 2,9 Mrd. Euro (plus 3 %) mehr als vor einem Jahr. Wertpapiere bleiben wie schon in den vergangenen Jahren eine attraktive Anlageform. Zwar ging der Nettoumsatz im Wertpapiergeschäft zurück, lag aber weiter auf einem hohen Niveau. Zudem haben viele Anleger dazugelernt und hielten auch Phasen sinkender Kurse durch. Dies zeigt sich auch an der Anzahl der Ansparpläne. Diese hat seit 2019 um 38 % zugenommen auf einen Gesamtbestand von jetzt 870.319 Stück. Auf den Rückgang der Kurse von Fonds und

Aktien im letzten Jahr lässt sich das um 4,3 Mrd. Euro beziehungsweise 3,9 % auf 105,7 Mrd. Euro gesunkene Anlagevolumen in Depots und auf Investmentkonten der Volks- und Raiffeisenbanken zurückführen. Damit wurden die Kursrückgänge durch das Neugeschäft zum Teil kompensiert.

Das operative Ergebnis kletterte 2022 auf 1,8 Mrd. Euro, dies entspricht 0,88 % der durchschnittlichen Bilanzsumme. Zu dem Plus trugen insbesondere der um 9,5 % auf 3,1 Mrd. Euro gestiegene Zinsüberschuss sowie der leicht um 2,1 % auf 1,4 Mrd. Euro gestiegene Provisionsüberschuss bei. Belastet wird das positive Ergebnis allerdings von Abschreibungen auf Wertpapiere. Hier mussten die Institute angesichts der im vergangenen Jahr gesunkenen Kurse Wertberichtigungen in Höhe von 1,6 Mrd. Euro vornehmen. Da es sich bei einem Großteil der Wertpapiere um Anleihen handelt, erhalten die Banken die Anlagesumme bei Fälligkeit zum Nennwert plus vereinbarter Zinszahlung zurück. Der Jahresüberschuss sinkt damit leicht von 410 Mio. Euro auf 391 Mio. Euro im Jahr 2022.

Trotz des starken Wachstums ist es den Instituten gelungen, die Kosten nahezu stabil zu halten: Die Betriebskosten stiegen nur leicht um 138 Mio. Euro auf 2,8 Mrd. Euro. Ursachen sind vor allem die Aufwendungen für die Digitalisierung und höhere Personalkosten aufgrund einer tariflichen Einmalzahlung. Die Aufwand-Ertrags-Relation (CIR) verbesserte sich damit um 1,9 Prozentpunkte auf 61,2 %. Das harte Kernkapital beträgt zum 31.12.2022 rund 19 Mrd. Euro und ist damit im Vergleich zum Vorjahr kräftig gestiegen. Das sind rund 1 Mrd. Euro bzw. 6,4 % mehr als im letzten Jahr. Die harte Kernkapitalquote liegt bei 15,85 % und konnte damit ebenfalls gesteigert werden.

2. Leistungsindikatoren

Definition unserer bedeutsamsten Leistungsindikatoren

Über unsere strategische Eckwert- und Kapitalplanung planen und steuern wir die Entwicklung unseres Instituts auf Grundlage von Kennzahlen und Limiten. Dabei verwenden wir die folgenden bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren, die sich auch aus unserer Geschäfts- und Risikostrategie ableiten lassen und die wir mithilfe unseres internen Berichtswesens regelmäßig überwachen:

- Als bedeutsamster Leistungsindikator für die Rentabilität der Bank wird die Relation des Betriebsergebnisses vor Bewertung zur durchschnittlichen Bilanzsumme (nachfolgend: „BE vor Bewertung/dBS“) festgelegt. Die Kennzahl BE vor Bewertung/dBS misst die Ertragskraft der Bank in Relation zum Geschäftsvolumen, gemessen als durchschnittliche Bilanzsumme. Betriebswirtschaftlich neutrale Erfolgsfaktoren und Ertragsteuern bleiben unberücksichtigt. Die Leistungskennzahl unterscheidet sich insofern von der Gewinn- und Verlustrechnung.
- Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Bank durch nachhaltiges Wachstum werden im Kontext steigender Kapitalanforderungen angemessene Eigenmittel benötigt. Als bedeutsamster Leistungsindikator für die Kapitalausstattung dient die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 2 CRR (Eigenmittel des Instituts in Prozent des Gesamtrisikobetrag).
- Zur Sicherung der Liquidität haben wir die Liquidity Coverage Ratio (LCR) als Liquiditätskennzahl nach den Verordnungen (EU) 2015/61 und 575/2023 (Bestand an liquiden Aktiva / Nettoabflüsse in den nächsten 30 Tagen) festgelegt.

Entwicklung unserer bedeutsamsten Leistungsindikatoren im Geschäftsjahr 2022

Die Entwicklung der von uns definierten bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren im Geschäftsjahr 2022 stellt sich wie folgt dar: Unser Betriebsergebnis vor Bewertung verbesserte sich leicht von 4.943 TEUR (0,55 % dBS) auf 5.053 TEUR (0,55 % dBS). Die harte Kernkapitalquote belief sich auf 19,3 %; ein Zuwachs von knapp 3 %-Punkten gegenüber dem Vorjahr. Die LCR stieg von 184 % auf 306 % an. Die Entwicklung der bedeutsamsten Leistungsindikatoren liegt im Wesentlichen im Rahmen unserer Erwartungen. Das Betriebsergebnis ist leicht gestiegen. Unsere Erwartungen hinsichtlich des Zuwachses von Geschäftsguthaben wurden übertroffen, was die deutliche Stärkung der harten Kernkapitalquote zeigt. Die Liquiditätslage ist stabil. Im Einzelnen stellt sich der Geschäftsverlauf wie folgt dar:

3. Geschäftsverlauf der VR Bank Kitzingen eG

Geschäftsvolumen	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	Veränderung %
Bilanzsumme	884.189	887.478	- 3.289	- 0,4
Außerbilanzielle Geschäfte	45.725	41.968	3.757	9,0

Lagebericht

Die Bilanzsumme blieb nahezu unverändert. Die außerbilanziellen Geschäfte setzen sich aus Eventualverbindlichkeiten in Höhe von 12.965 TEUR (davon 5.965 TEUR aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen sowie derivativen Geschäften von nominell 7.000 TEUR) und aus anderen Verpflichtungen (unwiderrufliche Kreditzusagen) in Höhe von 32.760 TEUR zusammen und liegen insgesamt über dem Vorjahresniveau.

Aktivgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	Veränderung %
Kundenforderungen	470.756	467.273	3.483	0,7
Wertpapiere	276.540	322.734	- 46.194	- 14,3
Forderungen an Kreditinstitute	99.430	50.384	49.046	97,3

Die geplante Steigerung des Kundenkreditgeschäfts wurde aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus und der damit einhergehenden sinkenden Nachfrage nicht erreicht. Die Anlagen in Schuldverschreibungen und festverzinsliche Wertpapiere verminderten sich stark durch Fälligkeiten und Verkäufe. Außerdem haben sich die Wertpapieranlagen infolge von Abschreibungen reduziert. Der Anteil der Wertpapieranlagen an der Bilanzsumme ist zu Gunsten der Forderungen an Kreditinstitute gesunken.

Passivgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	Veränderung %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	220.374	233.904	- 13.530	- 5,8
Spareinlagen von Kunden	260.189	268.639	- 8.450	- 3,1
andere Einlagen von Kunden	304.922	294.729	10.193	3,5
verbriefte Verbindlichkeiten	-	43	- 43	- 100,0

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich insgesamt verringert, indem kurzfristige Refinanzierungsmittel in Form von Termingeldern gegenüber Kreditinstituten zurückgezahlt wurden. Die Mittel aus fälligen bzw. vorzeitig zurückgezahlten Offenmarktgeschäften (GLRG III) wurden durch die Emission weiterer langfristiger Namensschuldverschreibungen wiederbeschafft. Die Kundengelder erhöhten sich im Berichtsjahr entgegen unserer Annahmen etwas. Es erfolgte eine Umschichtung zu Lasten der Spareinlagen zu Gunsten der kurzfristigen anderen Kundeneinlagen.

Dienstleistungsgeschäft	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	Veränderung %
Erträge aus Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäften	898	1.007	- 109	- 10,8
andere Vermittlungserträge	1.099	1.506	- 407	- 27,0
Erträge aus Zahlungsverkehr	2.156	907	1.249	137,7

Die geplante Steigerung der Erlöse im Dienstleistungsgeschäft wurde nicht erreicht. Die Planabweichung resultiert im Wesentlichen aus den niedrigeren Erlösen aus der Vermittlung von Versicherungen. Die Erträge aus dem Zahlungsverkehr hingegen stiegen aufgrund der Einführung des Mitgliedsbeitrags erheblich an.

Investitionen

Ein Großteil der Investitionen im Berichtsjahr floss in die Fertigstellung eines Mehrfamilienhauses in Würzburg-Heidingsfeld. Die Gesamtinvestitionen betrugen im Berichtsjahr 793 TEUR; für Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden 76 TEUR investiert, für EDV-Ausstattung 85 TEUR.

Sonstige wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr war neben dem besonders herausfordernden, volatilen wirtschaftlichen Umfeld durch keine außergewöhnlichen Vorgänge gekennzeichnet.

4. Lage der VR Bank Kitzingen eG

4.1 Ertragslage

Die wesentlichen Erfolgskomponenten unserer Bank haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Gewinn- und Verlustrechnung	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	Veränderung %
Zinsüberschuss ¹	9.524	10.147	- 623	- 6,1
Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	797	1.311	- 514	-39,2
Provisionsüberschuss ²	3.830	3.064	766	25,0
Sonstiges betriebliches Ergebnis ³	1.460	973	487	50,1
Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwendungen	5.739	5.545	194	3,5
b) andere Verwaltungsaufwendungen	4.318	3.840	478	12,4
Bewertungsergebnis ⁴	-5.344	-2.022	-3.322	-164,3
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	-6	3.740	-3.746	-100,2
Steueraufwand	-204	1.578	-1.782	-112,9
Jahresüberschuss	198	663	-465	-70,1

1) GuV-Posten 1 abzüglich GuV-Posten 2. · 2) GuV-Posten 5 abzüglich GuV-Posten 6. · 3) GuV-Posten 8 abzüglich GuV-Posten 12. · 4) GuV-Posten 13-16.

Im Berichtsjahr war ein Rückgang des Zinsüberschusses zu verzeichnen. Das Zinsniveau ist entgegen unserer Erwartungen deutlich und schnell angestiegen. Da die Einlagen im Vergleich zu den Anlagen kurzfristige Laufzeiten aufweisen, wirkt sich die Zinsanpassung im Zinsaufwand dementsprechend schneller aus, wodurch der Zinsüberschuss im Vergleich zum Vorjahr trotz höherer Zinserträge sank.

Der Rückgang bei den laufenden Erträgen resultiert aus einer niedrigeren Ausschüttung aus unserem Spezialfonds im Vergleich zum Vorjahr. Die Erhöhung des Provisionsüberschusses konnte durch die Einführung des Mitgliedsbeitrags erzielt werden, welcher die Erträge aus Zahlungsverkehr und Kontoführung maßgeblich ansteigen ließ. Trotzdem liegt der Provisionsüberschuss insgesamt hinter den Erwartungen, was auf die niedrigeren Erträge aus der Vermittlung von Versicherungen zurückzuführen ist.

Im sonstigen betrieblichen Ergebnis war bedingt durch den Einmaleffekt in Verbindung mit der Auflösung eines Zinssicherungsgeschäfts ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Die Erhöhung der Verwaltungsaufwendungen ist im Wesentlichen zurückzuführen auf gestiegene Sachkosten, welche auf Kostensteigerungen unserer Rechenzentrale, die Erhöhung der Rückstellung für Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie hohe Energiepreise zurückzuführen sind. Auch hier werden die Auswirkungen der hohen Inflationsrate bemerkbar. Das Bewertungsergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3.322 TEUR stark reduziert. Die abrupt steigenden Zinsen ließen die Kurse der Schuldverschreibungen und festverzinslichen Wertpapiere enorm sinken, was zu realisierten Kursverlusten und hohen Abschreibungen im Wertpapierbereich geführt hat, die zum Teil durch in den Vorjahren nach § 340 f HGB gebildete Vorsorgereserven kompensiert wurden. Durch Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips im Anlagevermögen wurde ein Großteil der Abschreibungen vermieden.

Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit hat sich im Vorjahresvergleich stark reduziert. Ursachen hierfür sind im Wesentlichen die oben dargestellten Aufwendungen im Bewertungsergebnis. Auf die Anwendung des steuerlichen Verlustrücktrags entfiel ein Steuerertrag in Höhe von 223 TEUR. Der Jahresüberschuss ist insgesamt gesunken. Vom Jahresüberschuss wurden 40 TEUR den Rücklagen zugeführt. Der Vorstand schlägt vor, vom Bilanzgewinn in Höhe von 158 TEUR, 51 TEUR den Rücklagen zuzuweisen. Die Entwicklung der Ertragslage entsprach hinsichtlich des Betriebsergebnisses vor Bewertung im Wesentlichen unseren Erwartungen.

Das Bewertungsergebnis lag weit unter unserer in der Vorperiode berichteten Prognose. Auflösungen von in den Vorjahren getroffener Vorsorge zur Sicherung gegen die besonderen Risiken unseres Geschäftszweiges haben das Bewertungsergebnis und damit auch das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit sowie den Jahresüberschuss zu einem großen Teil positiv beeinflusst.

4.2 Finanz- und Liquiditätslage

Die Entwicklung der Finanzlage entsprach der in der Vorperiode berichteten Prognose. Unsere Refinanzierungsstruktur ist weitgehend unabhängig von den Interbanken- und Kapitalmärkten und überwiegend durch Geschäftsbeziehungen mit unseren Privat- und Firmenkunden geprägt. Weiterhin bestanden Refinanzierungsgeschäfte in Form von Offenmarktkrediten der Deutschen Bundesbank (GLRG III).

Die vorhandenen liquiden Mittel reichten im Geschäftsjahr aus, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (Mindestreservebestimmungen und Bestimmungen der CRR) zu erfüllen und bieten ausreichend Freiraum für die Ausweitung des Bankgeschäfts im Rahmen der strategischen Planung.

Die monatlichen Meldungen der Liquidity Coverage Ratio (LCR) wiesen im Berichtszeitraum einen Wert von mindestens 150 % aus. Zum Bilanzstichtag lag die Kennzahl bei 306 %. Mit einer Beeinträchtigung der Liquiditätslage ist auch in den folgenden Jahren aufgrund der vorhandenen Liquiditätsreserven sowie der Einbindung in den genossenschaftlichen Liquiditätsverbund nicht zu rechnen. Bis zur Erstellung des Lageberichts liegen keine Anhaltspunkte für Umstände vor, die die Liquiditätslage der Bank nachteilig verändern könnten. Weitere Ausführungen finden sich unter III.4 Liquiditätsrisiken.

4.3 Vermögenslage

Eigenkapital

Das bilanzielle Eigenkapital stellt sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

Eigenkapital	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	Veränderung %
Gezeichnetes Kapital	33.210	25.163	8.047	32,0
Rücklagen	21.438	21.135	303	1,4

Wesentliche Veränderungen beim Eigenkapital ergaben sich durch den Ausbau der Geschäftsguthaben unserer Mitglieder durch Einführung der Pflichtbeteiligung in Abhängigkeit von der Einlagenhöhe. Daneben besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von 36.000 TEUR. Der Anteil der bilanziellen Eigenmittel an der Bilanzsumme hat sich von 9,30 % auf 10,23 % erhöht. Die harte Kernkapitalquote beläuft sich auf 19,34 % und konnte durch den Ausbau der Geschäftsguthaben deutlich erhöht werden. Die Gesamtkapitalquote beträgt 19,76 % und konnte folglich ebenfalls erhöht werden. Die aufsichtsrechtlich geforderte Mindestgröße wurde jederzeit erfüllt.

Die Kapitalrendite gemäß § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG (Quotient aus Nettogewinn (Nettogewinn = Jahresüberschuss nach Steuern) und Bilanzsumme) beläuft sich auf 0,02 %.

Ergänzend zu den Ausführungen im Rahmen des Geschäftsverlaufs zum Aktiv- und Passivgeschäft sowie zum Dienstleistungsgeschäft sind neben der Entwicklung des bilanziellen Eigenkapitals folgende wesentliche Aktiv-/Passivstrukturen im Rahmen der Vermögenslage zu erwähnen.

Kundenforderungen

Der Anteil der Kundenforderungen an der Bilanzsumme beträgt 53,24 % und liegt etwas höher als im Vorjahr. In den Kundenforderungen sind Schuldscheindarlehen an Unternehmen in Höhe von 129.044 TEUR enthalten. Risiken im Kreditgeschäft sind in voller Höhe durch Einzelwertberichtigungen, Pauschalwertberichtigungen sowie Vorsorgereserven abgesichert. Die aufsichtsrechtlichen Kreditgrenzen sowie die festgelegten Kreditbeschränkungen nach § 49 GenG wurden im Berichtszeitraum stets eingehalten.

Wertpapiere

Die Wertpapieranlagen unserer Bank setzen sich wie folgt zusammen:

Wertpapiere	Berichtsjahr TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR	Veränderung %
Anlagevermögen	140.324	46.316	94.008	203,0
Liquiditätsreserve	136.216	276.418	- 140.202	- 50,7

Die eigenen Wertpapieranlagen haben insgesamt einen Anteil von 31,28 % an der Bilanzsumme. Hiervon entfällt ein Anteil von 23,93 %-Punkten auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten 5) bzw. von 7,35 %-Punkten auf Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (Aktivposten 6). Bei den festverzinslichen Wertpapieren handelt es sich überwiegend um EUR-Anleihen deutscher Emittenten, größtenteils im Investment Grade Rating. Bei den nicht festverzinslichen Wertpapieren handelt es sich in Höhe von 64.000 TEUR um einen im Jahr 2011 aufgelegten Spezialfonds und um weitere Investmentfondsanteile in Höhe von 989 TEUR. Komplex strukturierte Finanzinstrumente haben wir nicht im Bestand. Sämtliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve sind nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Im Berichtsjahr wurden Verbundpapiere sowie Wertpapiere, die der dauerhaften und nachhaltigen Aufrechterhaltung einer auskömmlichen LCR-Kennziffer dienen, im Volumen von insgesamt 97.744 TEUR von der Liquiditätsreserve ins Anlagevermögen umgewidmet. Für die Wertpapiere des Anlagevermögens wurde das gemilderte Niederstwertprinzip angewendet, wodurch außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 11.315 TEUR für zinsinduzierte Wertänderungen unterblieben sind.

Derivategeschäfte

Zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos (Aktiv-Passiv-Steuerung) wurden Zinsderivate in einem Umfang von 109.000 TEUR eingesetzt. Diese Derivate werden in die verlustfreie Bewertung des Zinsbuches einbezogen. Zudem bestanden weitere Zinsderivate in Höhe von 100.000 TEUR im Rahmen einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB als 2-Phasen-SWAP. Des Weiteren haben wir Kreditderivate in Höhe von 7.000 TEUR sowie Sicherungsbestände von Eigenanlagen mittels Kreditderivaten in Höhe von ebenfalls 7.000 TEUR im Bestand.

5. Zusammenfassende Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der Lage

Die Geschäftsentwicklung der VR Bank Kitzingen eG und die wirtschaftliche Lage unseres Hauses beurteilen wir unter den aktuellen gesamtwirtschaftlichen Umständen als ausreichend: Das Betriebsergebnis vor Bewertung ist leicht gestiegen und entwickelte sich erwartungsgemäß. Die dargestellten Sondereinflüsse aufgrund der abrupten Änderung der Zinspolitik hatten erhebliche Auswirkungen auf unser Bewertungsergebnis. Die diesbezügliche Entwicklung entsprach nicht unseren Erwartungen. Die Vermögenslage unserer Bank ist sehr gut, weil die Eigenmittelausstattung durch die Pflichtbeteiligung unserer Mitglieder im Berichtsjahr erheblich gesteigert werden konnte. Das erwirtschaftete versteuerte Eigenkapital liegt unter dem Durchschnitt der bayerischen Genossenschaftsbanken. Die Finanzlage und Liquiditätsausstattung sind gut, da sie die aufsichtsrechtlichen und betrieblichen Erfordernisse jederzeit überschreiten. Daher beurteilen wir die Geschäftsentwicklung und die wirtschaftliche Lage unseres Hauses unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung günstig, weil wir auf einer soliden Kapitalbasis unter unseren getroffenen Annahmen angemessene Erträge erzielen und unser Eigenkapital dem angenommenen Wachstum entsprechend stärken können.

III. Risiken der künftigen Entwicklung (Risikobericht)

1. Risikomanagementsystem

Die Ausgestaltung unseres Risikomanagements ist bestimmt durch unsere Geschäfts- und Risikostrategie, die hieraus abgeleiteten operativen Zielgrößen/Plandaten sowie die Risikotragfähigkeit der Bank. Im Rahmen der jährlichen Risikoinventur identifizieren, quantifizieren, beurteilen und dokumentieren wir unsere Risiken. Wir legen die für uns wesentlichen Risiken fest und entwickeln entsprechende Risikostrategien. Die Risikoquantifizierung erfolgt seit 31.12.2022 anhand des barwertigen Risikotragfähigkeitskonzepts. Durch eine Eckwertplanung über einen Zeitraum von fünf Jahren und mit Hilfe von Kennzahlen und Limitsystemen planen und steuern wir die Entwicklung unseres Instituts. Im Rahmen einer regelmäßigen Risikoberichterstattung bzw. Ad-hoc-Berichterstattung werden Vorstand und Aufsichtsrat informiert. Die Funktionsfähigkeit und Angemessenheit aller Risikocontrolling- und Risikomanagement-Aktivitäten werden durch die Interne Revision geprüft. Unsere im Rahmen unserer barwertigen Risikosteuerung ermittelten Risikodeckungspotenziale zum Bilanzstichtag betrugen im Standard Szenario 81 Mio. EUR (davon ansetzbare Risikobudgets 75 Mio. EUR). Demgegenüber standen aggregierte Gesamtbankrisiken in der barwertigen Risikosteuerung in Höhe von 42 Mio. EUR, die sich wie folgt auf unsere wesentlichen Risikoarten verteilen: Marktpreisrisiken 11,9 Mio. EUR, Adressenausfallrisiken 21,6 Mio. EUR (davon Forderungen an Kunden 3,2 Mio. EUR, Eigenanlagen 18,4 Mio. EUR), weitere Risiken 8,5 Mio. EUR. Zur Abdeckung von Stresstests haben wir eine Risikodeckungsmasse von 101 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Zum Bilanzstichtag beliefen sich die aggregierten Gesamtbankrisiken im schlechtesten einfachen Stresstest auf 72 Mio. EUR. Nachfolgend stellen wir unsere wesentlichen Risikokategorien dar:

2. Marktpreisrisiken

Zinsänderungsrisiken

Im Geschäftsjahr bewegte sich das Zinsänderungsrisiko innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems. Zur Ermittlung der Auswirkungen von Zinsänderungen hat die Bank für die wesentlichen variablen Positionen Ablaufkationen auf der Grundlage gleitender Durchschnitte ermittelt. Die Risiken werden in der barwertigen Risikosteuerung nach der Veränderung des Barwertes des Zinsbuches mit dem Value-at-Risk-Ansatz gemessen. Der VaR für das strategische Zinsbuch basiert auf dem resampling-Ansatz. Das Konfidenzniveau ist mit 99,9% bei einer Haltedauer von 250 Tagen festgelegt. Aufgrund des von uns eingegangenen Zinsänderungsrisikos ist ein Rückgang des Zinsbuchbarwertes bei steigenden Zinssätzen zu erwarten. Die Bank setzt bei ihrer Zinsrisikosteuerung auf Gesamtbankebene verschiedene Zinssicherungsinstrumente ein. Im Rahmen der Aktiv-/Passiv-Steuerung haben wir dazu Zinsswaps und Caps abgeschlossen. Mittelfristig führt der Anstieg der Zinsstrukturkurve zu einem höheren Zinsergebnis.

Sonstige Marktpreisrisiken

Daneben bestehen Risiken aus festverzinslichen Wertpapieren und Marktpreisrisiken aus Fondsanlagen. Diese weiteren für uns wesentlichen Marktpreisrisiken werden mit folgenden Verfahren gemessen: Bei den festverzinslichen Wertpapieren messen wir die Auswirkung von Marktparameteränderungen (Zinsstrukturkurve) auf den Zinsüberschuss und das Bewertungsergebnis mit Szenarien (aktualisiertes Planszenario, VR Zinsszenarien). Für Fondsanlagen übernehmen wir die Risikokennzahlen der Fondsgesellschaften. Im Geschäftsjahr war die Summe der wesentlichen Risiken jederzeit durch die bankindividuelle Risikotragfähigkeit abgedeckt. Im Geschäftsjahr ergaben sich Limitüberschreitungen im Bereich der sonstigen Marktpreisrisiken. Das Gesamtbankrisikolimit war stets eingehalten.

3. Adressenausfallrisiken

Forderungen an Kunden

Die Kreditrisiken im Kundengeschäft messen wir mittels des Kreditportfoliomodells Kundengeschäft aus dem Software-Modul VR-Control KRM mit einem Konfidenzniveau von 99,9%. Mit Hilfe der internen Rating-Verfahren sowie mittels Überleitung von externen Ratingeinstufungen oder Experteneinschätzungen bestimmen wir die jeweilige Ausfallwahrscheinlichkeit. Der Risikoausweis wird aus der Summe des barwertigen Expected Losses (erwarteter Verlust) und der Kreditrisikoprämie dargestellt.

Eigenanlagen

Für die Identifizierung, Beurteilung und Überwachung der Risiken greifen wir auf die Ratingergebnisse von Ratingagenturen und Beobachtungen der Spreadentwicklungen der Emittenten zurück. Als Risikoausweis stellen wir den barwertig ermittelten Credit Value at Risk dar. Die Messung der Adressrisiken bei den Eigenanlagen erfolgt durch das Kreditportfoliomodell für Eigengeschäfte indem das Verhalten definierter Risikoparameter auf Basis von Zufallszahlen in einer Monte-Carlo-Simulation abgebildet wird (Konfidenzniveau 99,9%, Dispositionshorizont 0 Tage). Das Ausfallrisiko begrenzen wir durch ein System interner Strukturlimite, die eine hinreichende Streuung des Depotbestandes gewährleisten. Das Adressenausfallrisiko bewegte sich im Geschäftsjahr innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Limitsystems.

Länderrisiken

Länderrisiken sind insgesamt von untergeordneter Bedeutung.

4. Liquiditätsrisiken

Da das Zahlungsunfähigkeitsrisiko aufgrund seiner Eigenart nicht sinnvoll mit Risikodeckungspotential begrenzt und somit nicht in die klassische Risikotragfähigkeit integriert werden kann, haben wir diesbezüglich einen weiteren Prozess (Liquiditätstragfähigkeit) in die Risikosteuerungs- und Controllingprozesse aufgenommen. Die Überwachung der Liquiditätstragfähigkeit bzw. die Steuerung des Zahlungsunfähigkeitsrisikos erfolgt mit Hilfe entsprechender Liquiditätsablaufbilanzen (LAB), in welchen wir die szenariospezifischen Zahlungsmittelabflüsse den szenariospezifischen Zahlungsmittelzuflüssen an den jeweiligen Zahlungsmittelzeitpunkten gegenüberstellen. Sofern sich hieraus im Zeitverlauf ein kumulierter Zahlungsmittelbedarf entwickelt, prüfen wir, ob dieser mit dem jeweilig definierten Liquiditätsdeckungspotential (LDP) für einen zuvor definierten Zeitraum (Liquiditätshorizont bzw. Überlebenshorizont) im jeweiligen betrachteten Szenario abgedeckt werden kann. Weiter wird zur frühzeitigen Erkennung eines Liquiditätsengpasses die LCR-Kennziffer gemessen und gesteuert. Zum Bilanzstichtag belief sich die Kennziffer auf 306%. Im Geschäftsjahr bewegte sie sich zwischen 154%

und 391 % und lag somit stets über dem geforderten Mindestwert von 100 %. Zusätzlich haben wir eine minimale Zielgröße in Höhe von 120 % definiert. Im Zuge der Eckwertplanung erstellt die Bank einen Refinanzierungsplan für den jeweiligen Planungshorizont. Darüber hinaus wird die Liquidität durch Fälligkeitslisten überwacht. Zur Sicherstellung der mittel- bis langfristigen strukturellen Liquidität beobachten wir regelmäßig die NSFR (Net Stable Funding Ratio). Damit beurteilen wir insbesondere die Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen sowie unsere Stressresistenz insgesamt. Zum Bilanzstichtag lag die NSFR bei 116 % und damit über unserer Beobachtungsgrenze mit 110 % und über der Mindestanforderung von 100 %. In Hinblick auf unsere Refinanzierungsquellen verweisen wir auf Abschnitt II.4.2 Finanz- und Liquiditätslage.

Das Refinanzierungskostenrisiko wurde im Rahmen der Risikoinventur als unwesentlich eingestuft. In liquiditätsmäßig engen Märkten sind wir nicht engagiert. Die Gefahr, dass mangels ausreichender Marktliquidität Verkäufe erschwert werden, schätzen wir daher als gering ein. Eine Liquiditätsmanagementfunktion wurde mit dem Ziel der Liquiditätssteuerung eingerichtet, um in Phasen eines sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses einschließlich eines Stressfalls die Zahlungsfähigkeit zu sichern und eine Unterschreitung der bankaufsichtlichen LCR-Mindestquote zu verhindern. Zudem wurde für den Fall eines Liquiditätsengpasses ein Notfallplan festgelegt. Im Rahmen der Eigenanlagen und Liquiditätsstrategie streuten wir die Positionen der Liquiditätsreserve über Laufzeiten und Emittenten, um ein hohes Maß an Liquidierbarkeit zu erreichen, damit wir jederzeit kurzfristig auf unerwartete Zahlungsstromschwankungen reagieren können.

5. Operationelle Risiken

Wesentliche identifizierte operationelle Risiken werden in einer Schadensfalldatenbank erfasst, analysiert und überwacht. Die operationellen Risiken werden in ihrer Höhe im Rahmen einer Expertenschätzung aus den Erfahrungen der Vorjahre auf Basis eines Self-Assessments abgeleitet und einem definierten Limit gegenübergestellt. Zudem werden auch Worst-Case-Annahmen im Rahmen von regelmäßigen Stresstests berücksichtigt.

Den operationellen Risiken begegnen wir mit unterschiedlichen Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere Arbeitsanweisungen, die Einhaltung einer ausreichenden Funktionstrennung, die laufende Optimierung der Arbeitsabläufe, Mitarbeiterschulungen, der Einsatz von Sicherheits-, Compliance-, Datenschutz- und Geldwäschebeauftragten, laufende Investitionen in neue DV-Systeme über die von uns beauftragte Rechenzentrale, Backup-Einrichtungen, Prüfung der Verfahren und Systeme durch die Interne Revision sowie Versicherungen (z.B. Diebstahl- und Betrugsrisiken). Zusätzlich hat unser Haus eine Notfallplanung erstellt. Dem Rechtsrisiko begegnen wir durch die Verwendung der im Verbund entwickelten Formulare von rechtlich geprüften Vertragsvordrucken. Bei Rechtsstreitigkeiten nehmen wir juristische Hilfe in Anspruch. Im Geschäftsjahr sind keine operationellen Risiken mit spürbarer Ertragsauswirkung eingetreten.

6. Weitere Risiken

Wir führen derzeit im Wesentlichen Verbundbeteiligungen. Wir beurteilen Beteiligungsrisiken nicht als wesentliche Risikoart. Die Risikomessung erfolgt durch den Beteiligungsrechner der parclT. Die Risiken aus unserem Immobilienportfolio messen wir mittels des Immobilienrechners der parclT.

7. Gesamtbild der Risikolage

Zusammenfassend ist die Risikolage insgesamt als geordnet einzustufen, da die Risikotragfähigkeit im Geschäftsjahr 2022 unter den definierten Risikoberechnungen gegeben war. Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen haben wir im Jahr 2022 jederzeit eingehalten. Die zu ihrer Deckung vorhandenen Eigenmittel belaufen sich zum 31.12.2022 auf 91,3 Mio. EUR. Wir verweisen hierzu ergänzend auf unsere Ausführungen bei der Vermögenslage. Die politische Lage ist vor dem Hintergrund der andauernden Kampfhandlungen in der Ukraine weiterhin angespannt und ändert sich fortlaufend.

Die Bank hat die Auswirkungen, die diese Entwicklungen auf die Bank haben könnten, bewertet und angemessen im Risikomanagement berücksichtigt: Insgesamt ist die Bank angemessen auf eine Verschlechterung der aktuellen Situation vorbereitet, die sich insbesondere aus der Eintrübung der wirtschaftlichen Entwicklung, gestörten Lieferketten sowie deutlich gestiegenen Energiekosten ergeben kann. Der kontinuierliche, eng verzahnte Strategie- und Planungsprozess stellt sicher, dass sich kurzfristig ergebende Chancen schnell und konsequent genutzt werden können und auch auf unerwartete Risiken entsprechend reagiert werden kann.

IV. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Prognosebericht)

Die Prognosen, die sich auf die voraussichtliche Entwicklung der VR Bank Kitzingen eG für das nächste Geschäftsjahr 2023 beziehen, stellen Einschätzungen dar, die wir auf Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichts zur Verfügung stehenden Informationen und Planungsrechnungen getroffen haben. Wir weisen darauf hin, dass sich die Prognosen durch die Veränderungen der zugrunde liegenden Annahmen als unzutreffend erweisen können.

Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der bayerischen Kreditgenossenschaften

Der Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts wird nach den Einschätzungen der Konjunktexperten bei +0,2% liegen (Quelle: Jahreswirtschaftsbericht 2023 der Bundesregierung). Das geschäftliche Umfeld und die Entwicklung der bayerischen Kreditgenossenschaften werden nach unseren Erwartungen auch im kommenden Geschäftsjahr von verstärktem Wettbewerb, steigendem Margendruck sowie Volatilitäten der Kapitalmärkte geprägt sein.

Voraussichtlicher Geschäftsverlauf und voraussichtliche Lage

In Erwartung einer sinkenden regionalen Wirtschaftsentwicklung gehen wir für das nächste Geschäftsjahr von einer weiter rückläufigen Nachfrage im Kundenkreditgeschäft aus. Diese Prognose basiert auch auf der Prämisse eines steigenden Zinsniveaus. Wir rechnen damit, die Höhe der Ausleihungen konstant zu halten. Bei den Einlagen erwarten wir ein Wachstum von 2%. Das Geschäftsvolumen insgesamt wird aufgrund auslaufender Refinanzierungen verringert. Diese werden durch vorhandene Liquidität und Fälligkeiten getilgt. Nach unserer Ergebnisvorschaurechnung Januar 2023 ist für die Ertragslage auch im kommenden Jahr die Entwicklung der Zinsspanne von entscheidender Bedeutung. Die Ertragslage wird nach unseren Erwartungen von den Zinsanpassungen der Passivseite beeinflusst werden. Wir rechnen auf der Grundlage unserer Zinsprognose, die von einem steigenden Zinsniveau ausgeht, mit einem leicht steigenden Zinsüberschuss. Wir gehen von leicht rückläufigen Erträgen aus Dienstleistungsgeschäften aus. Bei den Sach- und Personalkosten rechnen wir aufgrund der anhaltend hohen Inflationsrate mit einer leichten Steigerung. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft wird neben der weiteren konjunkturellen Entwicklung auch erheblich durch die regionale Wirtschaftsentwicklung beeinflusst, daher gehen wir bei der Einzelrisikovorsorge für das Kreditgeschäft von einem deutlichen Anstieg aus. Bei unserem Wertpapierbestand gehen wir aufgrund von Wertaufholungen bei Fälligkeiten von einem positiven Ergebnis aus.

Erwartete Auswirkungen auf unsere bedeutsamsten Leistungsindikatoren

Vor dem Hintergrund der geschilderten Entwicklungen und Annahmen erwarten wir für das nächste Geschäftsjahr die nachfolgend dargestellten Auswirkungen auf unsere bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren (vgl. Definition Abschnitt II.2): Das Betriebsergebnis vor Bewertung zur durchschnittlichen Bilanzsumme wird geringfügig fallen. Die har-te Kernkapitalquote wird leicht steigen. Wir gehen davon aus, dass der aufsichtsrechtlich geforderte Mindestwert zu jeder Zeit eingehalten wird. Mit einer Beeinträchtigung der Liquiditätslage ist aufgrund einer planvollen Liquiditätsvorsorge sowie ausreichend zur Verfügung stehender Refinanzierungsmöglichkeiten auch im nächsten Geschäftsjahr nicht zu rechnen.

Gesamtaussage

Insgesamt erwarten wir unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, dass sich Geschäftsverlauf und Lage der VR Bank Kitzingen eG günstig entwickeln werden und die jederzeitige Einhaltung der Anforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität gegeben sein wird. Wir rechnen für das nächste Geschäftsjahr mit einem leicht fallenden Betriebsergebnis vor Bewertung. Da wir von einem Bewertungsergebnis im üblichen Rahmen ohne die oben beschriebenen Sondereffekte aus der abrupten Anhebung des Zinsniveaus ausgehen, rechnen wir mit einem insgesamt deutlich steigenden Ergebnis. Allerdings ist der Ausblick auf das Jahr 2023 angesichts des andauernden Russland-Ukraine-Kriegs, hoher geopolitischer Risiken und der Inflationsentwicklung nach wie vor mit einem erhöhten Maß an Unsicherheit behaftet. Insgesamt ist mit wirtschaftlichen und finanziellen Folgen zu rechnen, die sich auf die wirtschaftlichen Aktivitäten und damit die Geschäftsentwicklung der Bank auswirken können.

Risiken

Wesentliche Risiken für die Ertragslage bestehen im kommenden Jahr bei einer schlechteren Konjunktorentwicklung als prognostiziert und deren Auswirkungen auf unsere Region sowie bei einer unerwarteten Entwicklung der Zins-

strukturkurve, die zu einer Beeinträchtigung des geplanten Zinsergebnisses führen könnte. Weitere wesentliche Risiken sehen wir darüber hinaus insbesondere angesichts des anhaltenden russischen Kriegs in der Ukraine, der Gasman- gellage sowie weiterer Rückschläge an den Finanzmärkten oder auf dem Immobilienmarkt.

Chancen

Wesentliche Chancen für die Ertragslage und den voraussichtlichen Geschäftsverlauf bestehen im nächsten Ge- schäftsjahr insbesondere bei einer anhaltenden Entspannung der Wirtschaftslage durch ein Abkühlen der Preiseint- wicklung und einer besseren Konjunkturentwicklung als prognostiziert, was zu einer positiveren Geschäftsentwick- lung führen könnte.

V. Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Aufsichtsrat



Melanie Behnke-Kelle



Ralf Schimmel



Prof. Dr. Leonhard Knoll
Aufsichtsratsvorsitzender



Gudrun Schröder
Stv. Aufsichtsratsvorsitzende



Roland Nagel



Heinz Wenkheimer

